



HUGENOTTEN

77. Jahrgang Nr. 1/2013

Schwerpunktthema:
450 Jahre Heidelberger Katechismus



Titelbild: Glasfenster in der University of Ulster (Nordirland) zur Evangelischen Kirche in Deutschland mit Hinweis auf den Heidelberger Katechismus. Aufgenommen bei der fünften Internationalen Hugenottenkonferenz 2010 (Foto: Flick)

Inhalt

450 Jahre Heidelberger Katechismus, eine Vorbemerkung von Andreas Flick	S. 3
Hermann von Roques, der Wiederentdecker des Heidelberger Katechismus für Hessen-Kassel von Jochen Desel	S. 5
Theodor Hugues: Erbauliche und belehrende Betrachtungen über das Gebet des Herrn. Erbauungsbüchlein für christliche Leser, Celle 1832. Ein Beitrag zum 450-jährigen Jubiläum des Heidelberger Katechismus von Andreas Flick	S. 15
„Wie wir erfahren, weist auch Heidelberg neben Mannheim eine stattliche Gruppe von Hugenotten-Nachfahren auf.“ Der Heidelberger Hugenottentag im Jahr 1957 von Andreas Flick	S. 22
Wie kauft man in Frankreich einen Heidelberger Katechismus? von Wilhelm Straßmann	S. 25
Die Gesellschaftsordnung des Johannes Althusius und die Verwaltung der Erlanger Hugenottengemeinde. Ein Essay zur calvinistischen Staatstheorie in der frühen Neuzeit von Joachim Peters	S. 28
Hugenotten-Saugröhre entdeckt. Hygiene-Ideen beim Abendmahl von Bernhard H. Bonkhoff	S. 36
Neue Bücher und Aufsätze zum Thema Hugenotten und Waldenser	S. 37
Kurzmitteilungen	S. 38
7. bis 9. Juni 2013: Hugenottentag im Quadrat. 48. Deutscher Hugenottentag in Mannheim	S. 39

Anschriften der Verfasser

Dr. Bernhard H. Bonkhoff, Kirchstraße 3, 66501 Großbundenbach

Jochen Desel, Otto-Hahn-Straße 12, 34369 Hofgeismar

Dr. Andreas Flick, Hannoversche Straße 61, 29221 Celle

Dorothee Löhr, Arndtstraße 14, 68259 Mannheim

Joachim Peters, Odenwaldalee 17, 91056 Erlangen

Willhelm Straßmann, Schwalbenstraße 1, 26802 Moormerland

Impressum: Die Zeitschrift HUGENOTTEN (vormals DER DEUTSCHE HUGENOTT) wird herausgegeben von der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V., Hafenplatz 9a, 34385 Bad Karlshafen. Homepage der DHG: www.hugenotten.de Fon: 05672-1433 / Fax: 05672-925072 / E-Mail: dhgev@t-online.de. HUGENOTTEN erscheint als Mitgliederzeitschrift vierteljährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag von derzeit Euro 48,- enthalten. Einzelheft Euro 6,-. Auflage: 1150. Schriftleitung: Dr. Andreas Flick, Hannoversche Str. 61, 29221 Celle, E-Mail: Refce@t-online.de / Fon 05141/25540 / Fax 05141/907109 (presserechtlich verantwortlich). Redaktionsschluss 3.1.2013.

450 Jahre Heidelberger Katechismus, eine Vorbemerkung

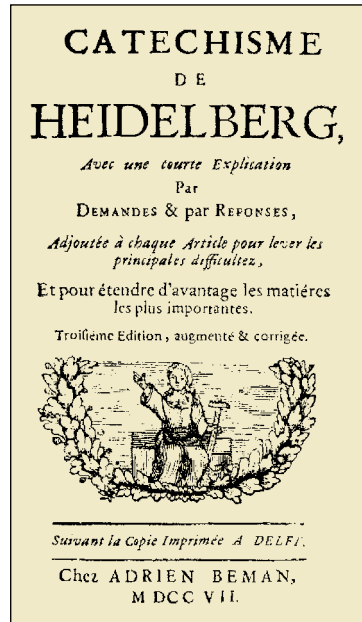
von Andreas Flick

Im Jahr 2013 feiern die Evangelische Kirche in Deutschland im Allgemeinen und die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden im Besonderen das 450-jährige Jubiläum des Heidelberger Katechismus, des an weitesten verbreiteten Katechismus der evangelisch-reformierten Kirchen. Er wurde auf Initiative des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz hauptsächlich von Zacharias Ursinus erstellt und erstmals im Jahr 1563 in Heidelberg unter dem Titel *Catechismus oder christlicher Undericht, wie der in Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfalz getrieben wird* gedruckt.

Auf der Jubiläumshomepage zum Heidelberger Katechismus lautet es: „Obwohl eigentlich als Unterrichtsbuch für die Kurpfalz gemacht, fand der Heidelberger Katechismus schnell darüber hinaus Verbreitung. Flüchtlingsgemeinden wurden auf ihn aufmerksam: in der Pfalz, am Niederrhein,

in London, in Emden. Schon bald gab es die ersten Übersetzungen. Auf Synoden in Emden, Wesel und Duisburg fand der Katechismus Anerkennung nicht nur als Unterrichtsbuch, sondern wurde mehr und mehr als geeignete Richtschnur für Lehre und Bekenntnis angesehen. Die Nationalsynode von Dordrecht 1618/19 erklärte den Katechismus schließlich zum verbindlichen Bekenntnis- und Lehrbuch für reformierte Kirchen. In folgedessen wurde er in weiteren Territorien und Kirchen eingeführt. Durch Handel und Auswanderung gelangte er nach Übersee und wurde so in allen Erdteilen bekannt. In etwa 40 Sprachen ist er bisher übersetzt worden.“ (www.heidelberger-katechismus.net)

Lediglich im französischen und englischen Sprachraum verbreitete er sich zunächst nicht weitflächig, da man dort bereits entweder die *Confessio Gallicana* (1559) oder die *Confessio Scotica* (1560) besaß und weil in den französisch-reformierten Kirchengemeinden primär Calvins Genfer Katechismus von 1542 gebräuchlich war. Nichtsdestotrotz gibt es auch Verbindungslinien zwischen dem Heidelberger Katechismus und den französischen Reformierten. So ließ beispielsweise Friedrich Wilhelm I. König in Preußen und Markgraf von Brandenburg, den Heidelberger Katechismus ins Französische übersetzen und bemühte sich ohne großen Erfolg, diesen



auch bei den französisch-reformierten Gemeinden seiner Herrschaft einzuführen. Weitere Verbindungslinien werden in dieser Ausgabe der Zeitschrift HUGENOTTEN präsentiert, die schwerpunktmäßig dem 450-jährigen Jubiläum der bedeutendsten reformierten Bekenntnisschrift gewidmet ist.

Eine große Jubiläumsausstellung wird übrigens unter dem Titel „Macht des Glaubens – 450 Jahre Heidelberger Katechismus“ im Kurpfälzischen Museum und im Ottheinrichsbau des Heidelberger Schlosses vom 12. Mai bis 15. September 2013 gezeigt. Der Besuch dieser Ausstellung ist auch ein Programmpunkt des 48. Deutschen Hugenottentags, der vom 7. bis 9. Juni 2013 im benachbarten Mannheim veranstaltet wird (vgl. hierzu S. 39f.).

Doch bei allem Jubel sollten die Reformierten nicht vergessen, was der Theologe Karls Barth 1923 grundsätzlich zum Bekenntnis aus reformierter Sicht formuliert hat: *„An den Anfängen unsrer [reformierten] Kirche steht im Unterschied zum Luthertum überall in großer Pietätlosigkeit eine grundsätzliche Absage an die ganze christliche Tradition, sofern sie etwa als solche religiöse Bedeutung in Anspruch nimmt, sofern sie sich nicht vor dem dem Geiste durch den Geist als Wahrheit bezeugten Schrift rechtfertigen kann. Nicht Gegenstand liebevoll-andächtiger Verehrung, sondern Gegenstand ernster kritischer Prüfung war unsern Vätern das geschichtlich Gegebene, das ihnen vor die Füße gelegt war. [...] Der Freund alt-reformierter Art wird doch diese Haltung der Väter nicht etwa als durch die Schaffung einer neuen reformierten und nun endgültig heiligen Tradition antiquiert erklären wollen? Es gibt wohl eine Geschichte der reformierten Kirche, Urkunden ihres Glaubens, typische Linien ihrer Lehre und ihres Lebens, die von dem, der sich reformiert nennen will, gekannt, respektiert und bedacht sein wollen, es gibt aber streng genommen keine reformierte Tradition außer der einen zeitlosen: dem Appell an die offene Bibel und an den Geist, der aus ihr zum Geiste redet. Wohlüberlegterweise haben uns unsre Väter keine das Wort Gottes authentisch interpretierende Augustana, geschweige denn eine Konkordienformel hinterlassen, keine ‚Symbolischen Bücher‘, die später wie die lutherischen in den Geruch der Inspiriertheit kommen konnten, sondern nur Bekenntnisse, deren mehr als eines anfängt oder schließt mit dem offenen Vorbehalt künftiger besserer Belehrung. [...] Den Vätern treu sein würde also heißen müssen, es auch in diesem, gerade in diesem Stück halten, wie sie selber es hielten: die Geschichte reden lassen, aber als Hinweis über die Geschichte hinaus auf die Offenbarung, Altertum nicht verwechseln mit Ursprünglichkeit und die Autorität, die der Kirche gegeben ist, nicht mit der Autorität, durch die die Kirche begründet ist, [...] vor keinem aufgepflanzten Hut sich bücken, und wenn es der Hut Calvins selber wäre.“*

(Karl Barth: Reformierte Lehre, ihr Wesen und ihre Aufgabe (1923), in: ders., Vorträge und kleinere Arbeiten 1922-1925, hg. von Holger Finze, Zürich 1990, S. 202-247 u. S. 212-214).

Hermann von Roques, der Wiederentdecker des Heidelberger Katechismus für Hessen-Kassel

von Jochen Desel

Der Pfarrer und Metropolitan im hessischen Treysa Hermann von Roques (1797-1866) hat sich in seiner Gemeinde und weit darüber hinaus besondere Verdienste erworben. Sie wurden schon zu seinen Lebzeiten zu seinem 25-jährigen Amtsjubiläum 1855 mit einem Festgottesdienst in der Stadtkirche und mit einer Festschrift gewürdigt. Anlässlich des Jubiläums des Heidelberger Katechismus 2013 soll seiner auch in unserer Zeitschrift gedacht werden. Hermann von Roques entstammte einer Hugenottenfamilie, die aus Lacaune im Albigois (heute im französischen Departement Tarn) über die Schweiz nach Deutschland gekommen war.¹ Der Stammvater Pierre de Roques (1685-1748) war Sohn des Adligen David de Roques aus dem Languedoc. Die Genealogie der Familie kann zurück bis in das 13. Jahrhundert verfolgt werden.

Pierre de Roques wurde als Protestant verhaftet, konnte aber durch die Vermittlung von Verwandten befreit werden. Er flüchtete nach Genf und holte später seine Familie nach. Pierre de Roques studierte an der Genfer Akademie und in Lausanne Theologie und wurde als Erster in einer Dynastie von Pfarrern französisch-reformierter Prediger in Basel. Er war ein glänzender Kanzelredner, widmete sich aber auch der Seelsorge und der Unterweisung der Jugend. Neben seinem Pfarramt übte Pierre de Roques



eine schriftstellerische Tätigkeit aus.² Auch ein 1728 veröffentlichter Katechismus stammt aus seiner Feder, dessen französische Fassung und eine deutsche Übersetzung in den Baseler Schulen eingeführt wurde.³ In Basel heiratete Pierre de Roques 1715 Louise Marie de Maumont, die aus Wassy in der Champagne stammte, wo 1562 die französischen Religionskriege begannen. Hinfort nannte er sich Pierre de Roques de Maumont, verschwieg aber seine adlige Abstammung, weil in Basel öffentliche Ämter für Edelleute nicht zugänglich waren. Nach seinem Tod zog die Witwe nach Homburg am Taunus, wo sie 1770 starb.

Drei Söhne des Ehepaars wurden

Theologen wie der Vater:

Jean Christophe de Roques (1723-1777) wirkte als französisch-reformierter Pfarrer in Friedrichsdorf am Taunus und als Hofprediger in Homburg vor der Höhe.

Jacques Emmanuel de Roques (1727-1805) begann wie sein älterer Bruder seine theologische Laufbahn als Pfarrer in Friedrichsdorf am Taunus. Von dort wechselte er an die französisch-reformierten Gemeinden in Hameln und Celle. Dort schrieb er u.a. eine Abhandlung über Meerespolyphen.⁴

Der dritte Sohn Guillaume Théodore de Roques (1728-1787), amtierte als Pfarrer in Aachen und Vaels, ging anschließend nach Basel und starb als Prediger der wallonischen Gemeinde in Hanau.

Guillaume Théodore de Roques hatte wiederum zwei Theologensöhne: Der ältere Jérôme de Roques (1774-1799) war französisch-reformierter Pfarrer in Walldorf bei Frankfurt am Main, wo er durch einen Sturz von der Leiter nur 25-jährig verstarb.

Dessen Bruder Jean Christophe François de Roques (Franz von Roques) (1771-1829) eröffnete als französisch-reformierter Pfarrer in Frankenhain und deutsch-reformierter Metropolitan in Treysa die von 1795 bis 1887 fast 100 Jahre andauernde Amtszeit der von Roques in Treysa.⁵



In der Mitte von drei Roques-Pfarrern steht der links abgebildete Hermann (Daniel Heinrich) von Roques (geb. Frankenhain 1797, gestorben Treysa 1866).⁶ Er studierte von 1814-1818 an der hessischen Landesuniversität Marburg Theologie und hatte seine erste Pfarrstelle von 1820 bis 1826 an der reformierten Gemeinde im lutherischen Marburg. Mit einer philosophischen Arbeit *De notione iuris iurandi et an ac quomodo iusiurandum sit admittendum* wurde er 1829 zum Doktor der Philosophie promoviert. Für seine Verdienste bei der Neuerarbeitung des Heidelberger Katechismus verlieh die theologische Fakultät der Universität Marburg Hermann von Roques den Ehrendoktor.

1823 heiratete er Johanna Maria

Wilhelmine Scheffer aus Kirchhain. Mit ihr hatte er vier Kinder. Als sein Vater starb, erbaten und erhielten die Treysaer Gemeindeglieder Hermann von Roques 1829 als dessen Nachfolger. Als Pfarrer und Metropolitan setzte er u.a. die diakonische Arbeit seines in Treysa äußerst beliebten Vaters fort. Seine Pläne zur Errichtung eines „Arbeitshauses“ für Bettler und Alkoholiker kamen durch widrige Umstände nicht zur Ausführung und konnten erst durch seinen Sohn verwirklicht werden. Erfolgreicher war Hermann von Roques' Einsatz für die äußere Mission. Unter seiner Leitung wurde 1850 in Treysa das erste öffentliche Missionsfest in Hessen-Kassel gefeiert.

Sein Sohn Franz (Hieronymus Heinrich) von Roques (1826-1887) setzte die Familientradition mit einem Theologiestudium in Marburg fort.⁷ Er übernahm 1866 nach dem Tod des Vaters die Pfarrstelle in Treysa zusammen mit der Betreuung der Hugenottengemeinde Frankenhain und war neben seiner seelsorgerischen Arbeit über Treysa hinaus mit der Gründung von „Jünglingsvereinen“ tätig. In Treysa verwirklichte er 1852 das schon von seinem Vater erstrebte „Arbeitshaus“, das sich erfreulich entwickelte und in anderen Gemeinden Nachfolger fand. Auch die Gründung des Hessischen Diakonissenhauses 1864 in Kassel und das große Diakoniewerk Hephata in Treysa gehen auf seine Initiativen zurück.

II.

Wenn wir uns nun der Wiedereinführung des Heidelberger Katechismus in Hessen-Kassel durch Hermann von Roques zuwenden, soll zunächst in aller Kürze geschildert werden, wie er zum Gebrauch in die hessische Kirche kam:⁸ Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen hatte in seinem Land die Reformation lutherischer Prägung eingeführt und das mit der Gründung der protestantischen Landesuniversität Marburg 1527 bekräftigt und besiegelt. Als Fürst, der schon im Marburger Religionsgespräch 1529 den Ausgleich zwischen Luther und Zwingli (vergeblich) gesucht hatte, blieb er an der Entwicklung der reformierten Glaubensrichtung interessiert. Er ließ sich ein Exemplar des Heidelberger Katechismus schicken, den er aber auf Anraten seiner theologischen Gutachter in seinem Fürstentum nicht zur Geltung brachte.

Für Hessen-Kassel galt zunächst der Kasseler Katechismus von 1539 mit fünf Fragestücken, der 1574 in der in Marburg gedruckten Kirchenordnung Eingang fand und mit seinen fünf Hauptstücken praktisch bis ins 20. Jahrhundert in Geltung blieb.⁹ Auf dieser Grundlage basiert der 1607 von der hessischen Generalsynode verabschiedete Katechismus: *Kinder-Lehr. Das ist: Die fünf Hauptstück christlicher Lehr in Frag und Antwort gestellt Vor die Kirchen und Schulen in Hessen*. Er sollte im Unterricht allgemein benutzt werden und von den Pfarren in Katechismuspredigten der Gemeinde und vor allem der Jugend nahegebracht werden. Diese Predigten sollten

die Länge von einer halben Stunde nicht überschreiten, um die jungen Zuhörer nicht zu langweilen.¹⁰ Die fünf Hauptstücke mit dem Dekalog nach biblischer Zählung, also mit Bilderverbot, dem Glaubensbekenntnis, dem Gebet des Herrn, beginnend „Unser Vater“, der Taufe und dem Abendmahl waren wie im Heidelberger Katechismus in Fragen und Antworten gegliedert.¹¹

Dieser in Ansätzen (Bilderverbot, Unser Vater) schon reformierte Katechismus wurde nach der auch für Hessen überaus wichtigen Dordrechter Synode 1618/19 mit dem Heidelberger Katechismus ergänzt. Er wurde in den nach der Mauretanischen Kirchenreform reformierten niederhessischen Gemeinden und vor allem in den Lateinschulen des Landes immer beliebter und fand in der hessischen Schulordnung von 1656 landesherrliche Anerkennung.¹² Der Heidelberger Katechismus sollte in den oberen Klassen der Lateinschulen, der Hessische Katechismus in den unteren Klassen behandelt werden. Mit dieser amtlichen Regelung war der Weg für den „Pfälzer Katechismus“ in Hessen-Kassel frei, allerdings mit der Einengung der Nutzung dieses Katechismus vornehmlich für die reifere Jugend und für Erwachsene. Wir wissen z.B., dass der hessische Landgraf Carl (1654-1730) als junger Prinz den Heidelberger Katechismus und seine Kommentierung auf seinem Unterrichtsprogramm hatte.¹³

Eine weite Verbreitung hat der Katechismus in den reformierten Landesteilen Hessens jedoch nicht gefunden, denn erst 1738 sind drei Ausgaben der Kasseler Druckerei der Hugenottenfamilie Estienne nachgewiesen, von denen eine von dem aus Bremen stammenden reformierten Theologen Friedrich Adolf Lampe (1683-1729) mit Erklärungen versehen wurde.¹⁴

Im 18. Jahrhundert verkümmerte das Interesse an Katechismen und Kirchengzucht. Deshalb erließ das hessische Konsistorium in Kassel 1726 eine Verordnung mit „Anweisungen, wie denen im verdorbenen Christenthum successive eingeschlichenen Gebrechen“ abzuhelpfen und die „zerfallene Kirchen-Disciplin möglichst wieder herzustellen

Erklärung
über
Frage und Antwort
Des
Heidelbergischen
Katechismi
Wie er
In denen Reformirten Christ-
lichen Kirchen gelehret wird.
Aufgesetzt
Von
Friedrich Adolph Lampe /
Doctor und Professor Theologiae zu
Utrecht in Holland.



KASSEL, zu finden bey I. S. Estienne.
Gedruckt, bey den Pampfeyen Erben, 1738.

seye“.¹⁵ Jetzt wurde der Heidelberger Katechismus als von den reformierten Kirchen anerkanntes symbolisches Buch aufgewertet und neben dem „Hessischen Katechismus“ approbiert. Allerdings blieb es bei der Einschränkung, dass nur die älteren Schüler im Heidelberger Katechismus unterrichtet werden sollten. Die Eltern wurden in die Pflicht genommen, ihre Kinder spätestens mit dem siebenten Lebensjahr zur „Schule, Kirche und Katechisation zu schicken“. Die eindringlichen Mahnungen der Konsistorialverordnung von 1726, bei dem Kleinen Hessischen und dem Heidelbergschen Katechismus zu bleiben, zeigten jedoch keine dauerhafte Wirkung.

Zusätzlich zu den Ermüdungserscheinungen in den hessischen Gemeinden kamen katholische Angriffe gegen den Heidelberger Katechismus, die von dem Remsfelder und späteren Borkener Pfarrer Johann Peter Döring (ca. 1704-1754) zurückgewiesen wurden.¹⁶ Der ehemalige Priester und nach Hessen verzogene Konvertit verteidigte in ausführlicher theologischer Begründung den reformatorischen Ansatz des Katechismus gegen den Jesuiten Ignatius Fries. Das hessische Konsistorium befahl, dass für jedes Pfarramt ein Exemplar des Buches angeschafft werden solle.¹⁷ So hatten die hessischen Pfarrer eine fundierte Grundlage für ihre Katechismuspredigten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts forderten Aufklärung und Rationalismus ihre Tribute auch in der hessischen Kirche. Das führte u.a. zu einer Vernachlässigung des Heidelberger Katechismus als Grundlage für die religiöse Unterweisung. Private Katechismen kamen in Gebrauch und verdrängten ihn. Zwar verfügte die hessische Ministerialresolution von 1777, dass der Heidelberger Katechismus als „*symbolisches Buch der Reformierten*“ unverändert in Hessen-Kassel beibehalten werden solle. Doch wurde diese strikte Regelung Anfang des 19. Jahrhunderts aufgebrochen.¹⁸

Ausgerechnet ein Verteidiger des Heidelberger Katechismus, der Pfarrer der französisch-reformierten Gemeinde in Kassel und Marburge, Professor Johann Jakob Pfeiffer (1740-1791), publizierte 1778 einen *Entwurf zum Unterricht im Christenthum*. Der bunt gestaltete Einband und Buchschnitt der mir vorliegenden späteren Auflage von 1837 versuchen schon äußerlich, den Benutzer zu gewinnen. Inhaltlich wird neben den biblischen Schriften auf Vernunft, Gesinnung, Arbeitsethik und Bescheidenheit abgezielt.¹⁹ Pfeiffer verfasste 1789 eine *Anweisung für Prediger*, in der er den Heidelberger Katechismus als „*sehr schätzbares Buch*“ bezeichnete, das für Kinder jedoch nicht geeignet sei.²⁰

Der Kasseler Lehrer Dr. phil. Johann Christian Ludwig Holzapfel (1792-1834) veröffentlichte über 50 Jahre nach dem erfolgreichen Pfeiffer'schen Katechismus 1832 einen weiteren privaten *Katechismus der christlichen Religion zum Gebrauch in Volksschulen und beim Konfirmandenunterricht*. Er wollte eine Lücke füllen, die in kompakter Form pädagogische Bemü-

hungen in Kirche und Schule miteinander verband. Auch Holzapfel hatte in seinem in Frage und Antwort gegliederten Katechismus einen aufklärerischen Ansatz.²¹ Er ließ sein Werk, das auf einem von ihm verfassten umfangreicheren Lehrbuch gründete,²² vom hessischen Innenministerium genehmigen und vom Kasseler Konsistorium empfehlen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war der Heidelberger Katechismus trotz aller kirchlichen Bemühungen weiter vernachlässigt worden. Das bewog den gleichermaßen durch seine hugenottische Herkunft wie durch seine innere Einstellung für eine Theologie biblischer Prägung eingenommenen Hermann von Roques, sich für den Gebrauch des Heidelberger Katechismus in Kirche und Schule einzusetzen. Er machte sich an die Arbeit, den bei seinen Kollegen oft gering geschätzten und als veraltet beiseitegeschobenen Heidelberger Katechismus in einem inhaltlich unveränderten, aber neu gegliederten Format zu veröffentlichen. Dabei knüpfte er an eine eher beiläufige Bemerkung der Konsistorialverordnung von 1726 an. Damals war postuliert worden, die Schüler nicht zum Auswendiglernen der Fragen und Antworten des Heidelberger Katechismus zu zwingen, sondern ihnen den Zugang „*durch Sprüche aus der heiligen Schrift*“ zu erleichtern.²³

Deshalb fügte Hermann von Roques seinem 1838 erstmals in Marburg gedruckten Heidelberger Katechismus Bibeltex te aus dem Alten und Neuen Testament bei. Außerdem gliederte er die bisher in Blöcken zusammengefassten Antworten des Katechismus „*zum besseren Verständnis der Katechumenen*“ in einzelne Abschnitte. Diese Maßnahmen scheinen geringfügig und wenig bedeutend zu sein. Trotzdem wurde das Büchlein zu einem unmittelbaren Erfolg. Nur vier Monate nach dem Druck der ersten Auflage erschien die zweite Auflage, vermehrt durch weitere biblische Beweisstellen und durch christliche Lieder aus dem reformierten hessischen Gesangbuch, das 1833 in der Kasseler Waisenhaus-Buchdruckerei erschienen war. Für die reformierten Kirchengemeinden hatte das Konsistorium am 5. Januar 1838 die Benutzung des neuen Heidelberger Katechismus ausdrücklich genehmigt. Es folgte die Erlaubnis der kurfürstlichen Regierung vom 25. Januar, den Roques'schen Katechismus auch im Religionsunterricht in den hessischen Schulen zu verwenden.²⁴

Trotz dieser günstigen Voraussetzungen für die Verbreitung des neuen Buches kam es in den folgenden Jahren zu erheblichen Schwierigkeiten, weil der Streit um die Konfessionszugehörigkeit der Kirche von Hessen-Kassel neu entbrannte. Der anerkannte und schwergewichtige lutherische Theologe A. F. C. Vilmar (1800-1868) und andere zum Luthertum neigende hessische Pfarrer setzten sich für den Gebrauch des kleinen lutherischen Katechismus in Niederhessen ein, der im lutherischen Oberhessen, in Darmstadt und in Schmalkalden schon Standard war. Das veranlasste Hermann von Roques zusammen mit seinem Nachbarn und Freund Metropolitan Dr. theol. Christian August Lorenz Stolzenbach (1785-1860) aus

Ziegenhain,²⁵ die Marburger Universitätstheologen um ein Gutachten hinsichtlich der Verwendung des Heidelberger Katechismus zu bitten. Die theologische Fakultät solle entscheiden, ob der Heidelberger Katechismus in den reformierten Schulen in Kurhessen gebraucht werden müsse und ob der neben dem Heidelberger übliche Hessische Katechismus in seiner Lehre lutherisch oder reformiert sei.

Dieses *Amtliche Gutachten der theologischen Facultät zu Marburg über die hessische Katechismus- und Bekenntnisfrage* wurde 1855 erstellt und in Marburg gedruckt, so dass es jedermann zugänglich war. In seltener Eindeutigkeit und ausführlicher Argumentation bestätigten die Marburger Theologen die reformierten Positionen der Antragsteller und befürworteten die weitere Verwendung des Heidelberger Katechismus in Kurhessen.²⁶ Es ist anzunehmen, dass der profilierte reformierte Marburger Theologe Heinrich Heppe Inhalt und Formulierungen des Gutachtens bestimmt hat. Seine *Denkschrift über die konfessionellen Wirren in der evangelischen Kirche Kurhessens* mit eindeutiger Parteilagerung war 1854 in Kassel veröffentlicht worden. Sie sollte dazu beitragen, „das bedrohte reformierte Bekenntnis innerhalb der reformierten Kirche“ und den Protestantismus in Kurhessen überhaupt zu retten. Heinrich Heppe veröffentlichte 1861 dann eine reformierte Dogmatik, die kein Geringerer als Karl Barth 1935 mit großem Lob für den Verfasser neu herausgab²⁷.

Jetzt war der Weg frei für Hermann von Roques und seinen Heidelberger Katechismus. Noch 1855 erschien eine neue verbesserte siebte Auflage. Hermann von Roques besorgte kleine Änderungen und Zusätze in der Auswahl der Lieder und Texte. Die neunte und zehnte Auflage gab nach dem Tod Hermann von Roques sein Sohn Franz Hieronymus Heinrich von Roques heraus. Sie war mit Liedern eines neuen reformierten hessischen Gesangbuchs angereichert, das vorher erschienen war. Außerdem fanden Lieder aus dem populären *Evangelischen Liederschatz für Kirche, Schule und Haus* von Albert Knapp Aufnahme. Die elfte bis 13. Auflage des langlebigen Heidelberger Katechismus in der Version des hessischen Pfarrers Hermann von Roques wurde von der Hühn'schen Verlagsbuchhandlung in Kassel publiziert.

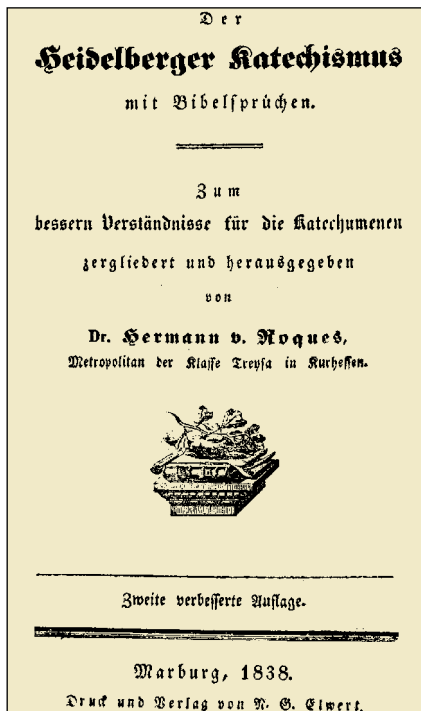
Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der Heidelberger Katechismus in Kurhessen nicht mehr gedruckt und in seiner kompletten Form mit den 129 Fragestücken im kirchlichen Unterricht auch nicht mehr eingesetzt. Allerdings gab es Ausgaben des kleinen lutherischen Katechismus, die noch einige Fragestücke des Heidelberger enthielten. Der „Hessische Katechismus“ hingegen wurde gesondert weitergedruckt. 1935 gab Rudolf Karl Busch die 35. Ausgabe heraus.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verabschiedete die kurhessische Landessynode 1947 ein neues „Leitungsgesetz“, verbunden mit der Einführung des Bischofsamtes. Die bis dahin reformierten niederhessischen Kir-

chengemeinden legten in den Folgejahren das „reformiert“ in der Siegelumschrift und in der Praxis beiseite. Die Blütezeiten des Heidelberger Katechismus in der hessischen Kirche waren damit endgültig vorbei.

Verzeichnis der Ausgaben des von Roques'schen Katechismus:²⁸

1. Der Heidelberger Katechismus mit Bibelsprüchen. Zum bessern Verständnisse für die Katechumenen zergliedert und herausgegeben von Dr. Hermann v. Roques, Metropolitan der Klasse Treysa in Kurhessen, [1. Auflage], Druck und Verlag von N. G. Elwert, Marburg 1838. Mit Vorwort, IV, 111 S. (vorhanden in der Bibliothek der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft in Bad Karlshafen, in der Fachbereichsbibliothek Evangelische Theologie in Marburg, in der UB Gießen, in der Zentralbibliothek Zürich u.ö.).
2. Auflage, Druck und Verlag von N. G. Elwert, Marburg 1838. Mit Vorworten zur 1. u. 2. Aufl., V, 111 S. (vorhanden in der Bibliothek der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft in Bad Karlshafen, in der Zentralbibliothek Zürich und in der LB Fulda).
3. verbesserte Auflage, Elwert, Marburg 1840, IV, 140 S. (vorhanden in der Bibliothek der Deutsche Hugenotten-Gesellschaft in Bad Karlshafen, in den Staatsbibliotheken Berlin u. München u.ö.)
4. verbesserte Auflage, Elwert, Marburg 1844, 142 S. (vorhanden in der Landeskirchlichen Zentralbibliothek in Stuttgart u. im Zentrum für Mission und Ökumene in Breklum).
5. verbesserte Auflage, Elwert, Marburg und Leipzig 1846, 142 S. (vorhanden in der Johannes a Lasco Bibliothek Emden, der UB Heidelberg, der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung in Berlin, der Bibliothek des Predigerseminars in Hofgeismar u.ö.).
6. Auflage, Elwert, Marburg und Leipzig 1851, 130 S. (vorhanden in der Landeskirchlichen Bibliothek in Karlsruhe).
7. verbesserte Auflage, Elwert, Marburg und Leipzig 1855, IV, 128 S. (vorhanden in der Staatsbibliothek in München, der Bibliothek der ev.-luth. Landeskirche in Hannover und in der LB Fulda).
8. verbesserte Auflage, Fischer, Cassel 1865, 128 S. (vorhanden in der LB Fulda).
9. vermehrte Auflage, neu hrsg. von Franz Hieronymus Heinrich von Roques, Fischer Cassel 1874, 126 S. (vorhanden in der Johannes a Lasco Bibliothek in Emden).
10. Auflage, Verlag von E. Hühn's Hofbuchhandlung, Kassel 1884, 126 S. (nicht nachgewiesen).
11. Auflage, Verlag von E. Hühn's Hofbuchhandlung Kassel 1889, 126 S. (vorhanden in der UB Marburg und im Archiv der Evangelischen Kirche Kurhessen/Waldeck).
12. Auflage, Verlag von E. Hühn's Hofbuchhandlung, Kassel 1894, 126 S. (vorhanden in der Bibliothek der Evangelischen Michaelsbruderschaft in Sulz a.N., in der Bibliothek des Ev. Predigerseminars in Wittenberg und in der Stadtbibliothek Braunschweig).



13. Auflage, Verlag von E. Hühn's Hofbuchhandlung Kassel 1907, 127 S. (vorhanden in der LB Coburg und in der Thüringer Behördenbibliothek in Weimar).

-
- 1 Das Folgende nach Alfred GIEBEL: Pierre de Roques (1685-1748). Stammvater der Familie Roques de Maumont, in: Hessische Familienkunde, Bd. 9, H. 3 (1968); Sp. 157-162 m. Porträt.
 - 2 Eine Überarbeitung der französischen Bibel stammt von ihm (Walter MOGK: Die Bibelrevision des Basler Hugenottenpfarrers Pierre de Roques im Hessen-Kasselschen Refuge. in: Bulletin der Schweizerischen Gesellschaft für Hugenottengeschichte 7 (1989), Nr. 8, S. 8-16).
 - 3 Pierre ROQUES: Elemens ou premiers principes des vérités historiques, dogmatiques et morales, que les Ecrits sacrés renferment pour l'usage des jeunes gens de l'Eglise et de l'école françoise de Basle, Basel 1742. Der ins Deutsche übersetzte Katechismus konnte nicht nachgewiesen werden.
 - 4 Andreas FLICK u.a.: Hugenotten in Celle. Katalog zur Ausstellung im Celler Schloss 9. April-8. Mai 1994, S. 149-151.
 - 5 Oskar HÜTTEROTH: Kurhessische Pfarrergeschichte. 1. Band, Die Klasse Treysa. Treysa 1922, S. 41-43; Alfred GIEBEL: Johann Christoph Franz von Roques, in: Ingeborg SCHNACK (Hg.): Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck 1830-1930. Bd. 5, S. 284-288.
 - 6 HÜTTEROTH 1922, S. 43-45; GIEBEL 1968, S. 288-291.
 - 7 HÜTTEROTH 1922, S. 45-47; GIEBEL 1968, S. 291-302.
 - 8 Eine ausführlichere Darstellung bietet Heinrich GRAFFMANN: Der Unterricht nach dem Heidelberger Katechismus in seiner klassischen Periode mit besonderem Blick auf das heutige Land Hessen, in: Jahrbuch der hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung. Bd. 15 (1964), S. 47-81.
 - 9 Agenda das ist: Kirchenordnung wie es im Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttlichen worts/reichung der heiligen Sacramenten vnd andern Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten werden soll, Marburg 1574, S. 62-76.
 - 10 Sabine AREND: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, neunter Band, Hessen II, Tübingen 2011, S. 91-98 u. S. 76.
 - 11 Über die konfessionelle Zuweisung des Kasseler Katechismus gibt es eine lange und hitzige Tradition. Siehe GRAFFMANN 1964.
 - 12 GRAFFMANN 1964, S. 57.
 - 13 Hans PHILIPPI: Landgraf Karl von Hessen-Kassel, Marburg 1976, S. 5.
 - 14 Jochen GRUCH: Deutschsprachige Drucke des Heidelberger Katechismus. 1563-1800 (= Beiträge zur Katechismusgeschichte, Band 1), Köln 1996, S. 174-176. Lampe war ein Nachkomme des hugenottischen Märtyrers Michel d'Herlin.
 - 15 Verordnung statt gemeinen Ausschreibens, worinnen viele in der Kirchen-Reformation- und andern emanirten Ordnungen enthaltene gar heylsame Punkten wiederholet und deren Beobachtung Jedermänniglich / den es angehet / wohl eingeschärfet werden [...]. Separatdruck, gedruckt bei Henrich Harmes in Kassel, 40. S., insbesondere S. 5ff.
 - 16 Johann Peter DÖRING: Der Heydelbergische Catechismus Wider die ungegründete und lieblose Einwürffe des sogenannten Hiobs und Simsons, Aus Heiliger Schrift Mit Beystimmung der gesunden Vernunft / Gründlich und mit aller möglichen Bescheidenheit vertheydiget [...], 1. Teil, Hersfeld, Johann Christoph Pffingsten, 1745, 408 S. Der 2. Teil erschien 1748. Döring wurde 1728 in Paderborn zum Priester geweiht und konvertierte 1734 in Marburg zur evangelischen Kirche.
 - 17 Friedrich KLEMME: Die Entstehung des Heidelberger Katechismus und der Gebrauch desselben in Kurhessen, Kassel 1863, S. 26.
 - 18 C. W. LEDDERHOSE: Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht. Cassel 1785, S. 85f. In der von Christian Hartmann PFEIFFER herausgegebenen 2. Auf-

-
- lage des Kurhessischen Kirchenrechts, Marburg 1821 wurden neben dem Heidelberger Katechismus private Lehrbücher für den kirchlichen Unterricht gestattet, ebd. S. 85f.
- 19 Dr. Joh. Jakob PFEIFFER: Entwurf zum Unterricht im Christenthum, Kassel 1837. Die 2. Aufl. erschien, Kassel 1783 u. Wetzlar 1786, die 3., Kassel 1785, die 4., Kassel 1791, eine weitere, Kassel 1808. Friedrich Wilhelm STRIEDER: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte, Bd. 11, Kassel 1797, S. 13-20.
 - 20 Johann Jakob PFEIFFER: Anweisung für Prediger, und die es werden wollen [...], Marburg 1789, S. 151.
 - 21 2. Aufl. Kassel 1835, 3. Auflage im Verlag J. J. Bohné, Kassel 1838. Weitere Auflagen folgten. Eine Skizzierung des Inhalts findet sich bei Wilhelm MAURER: Aufklärung, Idealismus und Restauration. Studien zur Kirchen- und Geistesgeschichte in besonderer Beziehung auf Kurhessen 1780-1850. Bd. 2, Gießen 1930, S. 61f.
 - 22 Chr. Ludw. HOLZAPFEL: Lehrbuch der christlichen Religion für mittlere Gymnasialklassen, höhere Bürger- und Töchterschulen, Kassel 1827.
 - 23 Verordnung von 1726, S. 6. Direkten Bezug nimmt von Roques auf ein Ausschreiben des Kurfürstlichen Konsistoriums zu Marburg vom 26.3.1836, in dem für die reformierten Gemeinden weiterhin der Heidelberger Katechismus gefordert wird.
 - 24 Hermann von ROQUES: Heidelberger Katechismus. 2. Aufl., 1838, Vorwort.
 - 25 Ich danke dem Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Übermittlung der Lebensdaten.
 - 26 Amtliches Gutachten der theologischen Facultät zu Marburg über die hessische Katechismus- und Bekenntnisfrage, Marburg 1855, S. 12.
 - 27 Zum Jubiläum des Heidelberger Katechismus 1863 hielt Heinrich Heppe in der reformierten Kirche in Detmold die Festrede, die als Separatdruck aus der Kurhessischen Kirchen- und Schulzeitung veröffentlicht wurde.
 - 28 Die 1996 von Jochen GRUCH als Band 1 der Beiträge zur Katechismusgeschichte in Köln veröffentlichten „Deutschsprachigen Drucke des Heidelberger Katechismus“ umfassen leider nur den Zeitraum von 1563 bis 1800.

Herzliche Einladung zur Mitgliederversammlung der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V. 2013 nach Mannheim

am Samstag, 8. Juni 2013, um 9.00 Uhr in der Christuskirche,
Werderplatz 15 in 68161 Mannheim
(ca. 15 Minuten Fußweg vom Bahnhof)

Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Rechenschaftsbericht, 3. Abnahme
der Jahresrechnungen, 4. Entlastung des Vorstandes und der
Geschäftsführung für 2011 und 2012, 5. Neuwahl des Vorstandes,
6. Verschiedenes.

Theodor Hugues:
Erbauliche und belehrende Betrachtungen über das Gebet des Herrn. Erbauungsbüchlein für christliche Leser, Celle 1832

Ein Beitrag zum 450-jährigen Jubiläum des Heidelberger Katechismus

von Andreas Flick

Erbauliche und belehrende
BETRACHTUNGEN
über das
Gebet des Herrn



Erbauungsbüchlein für christliche Leser

von
T. HUGUES
evangel. reform. Prediger
CELLE:
E. H. C. Schulze'sche Buchhandlung.
1832.

Wie die nordwestdeutschen Erweckungstheologen Jean Henri Merle d'Aubigné, Friedrich Wilhelm Mallet und Philipp Spitta war der in Hamburg geborene Theodor Hugues (1803–1878) ein Nachkomme von französisch-reformierten Glaubensflüchtlingen, die im Zuge der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) ihre französische Heimat verlassen hatten.¹ Seine Vorfahren stammten aus Divonne im Pays de Gex. Dennoch waren die Geschichte und die Theologie seiner Vorfahren nicht das Zentrum seiner theologischen Existenz. Das ist nicht ungewöhnlich, da er noch vor der Zeit der sogenannten „Hugenottenrenaissance“ im ausgehenden 19. Jahrhundert lebte.

Hugues hat beginnend mit dem Jahr 1828 fast 50 Jahre lang das Pfarramt in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Celle bekleidet. Er urteilte kritisch, dass die evangelischen Kirchen seiner Zeit weder in der Lage seien, umfassend diakonische „Liebestätigkeit“ durchzuführen, noch durch nach innen gerichtete missionarische Aktivitäten überzeugendes christliches Leben in ihrer Mitte aufkommen zu lassen. So propagierte er wie viele andere Vertreter der Erweckungsbewegung das evangelische Vereinswesen. In enger Abstimmung mit seinem Freund Johann Hinrich Wichern ergriff er die Initiative zur Gründung des ersten Vereins für Innere Mission in Deutschland, des 1843 gegründeten Celler Vereins für innere Mission. Aber auch als Kirchenplaner und -politiker hat Theodor Hugues sowohl bedeutende Impulse für die *Konföderation reformierter Kirchen in Niedersachsen*, einem Zusammenschluss von französisch- und deutsch-reformierten Kirchengemeinden, gegeben, als auch am Prozess der Gründung einer eigenständigen Evangelisch-reformierten Landeskirche in Nordwestdeutschland mitgewirkt. Im Laufe seiner Amtszeit hat der Theologe zahlreiche Bücher herausgegeben, darunter beispielsweise 1856 die Übersetzung von Eugen und Emil Haags *Heinrich IV. König von Navarra* und 1873 die auch für die deutsche Hugenottengeschichte bedeutsame Publikation *Die Conföderation der reformierten Kirchen in Niedersachsen. Geschichte und Urkunden*.

Bereits 1832 erschien bei dem Celler Buchdrucker Schulze das von Theodor Hugues verfasste *Erbauungsbüchlein für christliche Leser* mit dem Titel *Erbauliche und belehrende Betrachtungen über das Gebet des Herrn*. Die Publikation erschien 1832, drei Jahre nach dem Dienstbeginn von Hugues in Celle. Es ist ein Beispiel dafür, wie die neu erweckte Frömmigkeit auf die Inhalte seiner Predigten einwirkte.

Ursprünglich wollte er diese Betrachtungen als Reihenpredigt in seiner Kirche halten,² wie sie seit den Tagen des Reformators Huldrych Zwingli als Tradition in der reformierten Kirche existierte. Vorgegebene Perikoptexte stießen bei evangelisch-reformierten Predigern vielfach auf Ablehnung. Dieses erste Buch von Theodor Hugues behandelte das gleiche

Thema wie die von seinem Vorgänger Ernst Lebrecht Friedrich Reusch herausgegebene Broschüre *Das Gebet des Herrn in einigen Uebersetzungen in Versen*, die 1813 in Celle gedruckt worden war. Ob dieses ein Zufall war oder nicht, lässt sich heutzutage nicht mehr feststellen. Anders als Reusch, der praktisch nur rationalistisch geprägte assoziative Gebete zum Herrengebet publiziert hatte, legte Theodor Hugues auf 181 Seiten eine umfassende Auslegung des „*Unservatergebetes*“³ vor (reformierte Protestanten beten bis heute sprachlich korrekt „Unser Vater im Himmel“ statt „Vater unser im Himmel“). Eine erweckliche Sprache begegnet dem Leser bereits in der ersten Zeile des Vorwortes: „*Die trübe, unheilvolle Zeit in der wir leben, mahnt uns ernst zum Gebet, zur Erhebung unseres Herzens aus der irdischen Noth in die ewigen Wohnungen des Himmels.*“⁴ Nicht mehr die Tugendverbesserung war das Anliegen des Verfassers, sondern die „*Herzen der Menschen empfänglich zu machen für die Gnadengabe des Herrn.*“⁵ Hugues verstand sein Buch zugleich als eine Anleitung zum Gebet.

Dass er auch als Erweckungsprediger in frühen Jahren durchaus konfessionell geprägt war – ohne allerdings ein Konfessionalist zu sein – lässt sich daran erkennen, dass der Heidelberger Katechismus als Grundlage seiner Auslegung diente. Dieser Katechismus aus dem Jahre 1563 gilt bis heute als die bedeutendste Bekenntnisschrift der Reformierten Kirche. Der Verfasser betonte: „*Dass ich die Erklärungen des heidelbergischen Katechismus den einzelnen Betrachtungen zu Grunde legte, geschah nicht bloß um einen festen Anknüpfungspunkt zu haben, sondern vielmehr auch deshalb, um auf diese herrliche Quelle richtiger christlicher Erkenntniß, die von so vielen Mitgliedern unserer reformirten Kirche heutiges Tages vernachlässigt wird, ja, die schon vielen ganz unbekannt geworden ist, von neuem hinzuweisen.*“⁶ Hier dürfte Hugues gerade auch seine Celler Gemeindeglieder im Blick gehabt haben, die schon seit einigen Jahrzehnten keine Unterweisung mehr im Heidelberger Katechismus erhalten hatten. Hugues Amtsvorgänger Pastor Reusch hatte noch geäußert, dass dieser Katechismus für ihn keine bindende Kraft habe. Er begründete sein ablehnendes Urteil mit der Celler Synode der *Niedersächsischen Konföderation reformierter Kirchen* im Jahre 1799, auf der die Synodalen die „*Unzweckmäßigkeit [des Heidelberger Katechismus] für unsere Kirche erkannt*“⁷ hätten. Tatsächlich besaß der Heidelberger Katechismus zu keiner Zeit den offiziellen Status einer Bekenntnisschrift für die deutschen Gemeinden innerhalb der Niedersächsischen Konföderation.⁸ Und die französisch-reformierten Gemeinden blieben bei ihren eigenen Katechismen. So war einst in der Celler Französisch-reformierten Gemeinde der Genfer Katechismus von Johannes Calvin in Gebrauch, der sonntagabends ausgelegt wurde, und in der Kinderlehre wurde der Kleine Katechismus von Daniel de Superville behandelt.⁹ Allerdings hatte der rationalistische Theologe hier eine sehr weitgehende

Interpretation der Synodalbeschlüsse vorgenommen, da auf der genannten Synode den Predigern allein freigestellt worden war, statt des Heidelberger Katechismus ein anderes Lehrbuch in den Schulen einzuführen.¹⁰

Das Unser-Vater-Gebet, das ein fester Bestandteil des reformierten Gottesdienstes war und ist, verstand Hugues als ein „*Mustergebet*“¹¹. In acht erbaulichen Betrachtungen¹² wollte er dem Leser des Buches ein „*genaues Verständnis*“¹³ dieses Gebetes schenken. Nicht das sittliche Christentum stand im Zentrum seiner Auslegung, sondern das Sündersein des Menschen. „*O, wohl dem Menschen, der zu solchem Nachdenken, zu solcher Erkenntnis seiner selbst, seiner Sünde und Ungerechtigkeit gelangt ist! Er ist auf dem Wege zur Kindschaft, zur Gerechtigkeit, zur Gottähnlichkeit.*“¹⁴ Mit solchen Worten erwies sich Hugues als ein typischer Vertreter der Erweckungstheologie. Sündenvergebung und Opfertod Jesu nahmen in seinem christlichen Glauben den zentralen Rang ein.¹⁵ Für Hugues war es ein „*köstliches und großes Ding*“¹⁶, dass wir Kinder Gottes seien. „*O, wie mag ein Menschenkind bestehen vor dem strengen Gerichte des heiligen Gottes? Solche Fragen müssen ihn quälen, sie zerschneiden sein brennendes Herz und machen das Sterbelager zu einer unerträglichen Folterbank. – Aber das Kind Gottes, das da weiß von der Liebe des himmlischen Vaters, das seiner Kindschaft durch Christum sich bewußt ist, das fürchtet weder die Pläne des Weltregenten, noch den Richterstuhl des gerechten Richters.*“¹⁷

Entscheidende Bedeutung besaß für Hugues die Wiedergeburt:¹⁸ „*Wenn du denn nun, geliebter Leser, betest wie Christus es den Seinigen gelehrt hat, wenn du Ihm nachsprichst: ‚Unser Vater im Himmel!‘ so frage dich ernst und aufrichtig, ob es dir auch zukommt, so zu dem ewigen Gott zu reden; [...] Bekenne Ihm alle, alle deine Sünden und beuge dich in Demuth vor Ihm, [...]. So gib dich Ihm hin, dass Er einen neuen Menschen aus dir mache – dann bist du ein Kind des himmlischen Vaters, dann kannst du getrost mit Christo sprechen: ‚Unser Vater im Himmel!‘ Amen*“¹⁹ Die mit solchen Worten ausklingende erste Betrachtung führte in das Zentrum des christlichen Denkens von Theodor Hugues.

In der zweiten Betrachtung zu Frage 122 des Heidelberger Katechismus kam Hugues auch auf die schwierige wirtschaftliche Lage in Deutschland zu sprechen, die sich in „*Theuerung, Nahrungslosigkeit, Krankheit und andre[n] Plagen*“²⁰ ausdrückte. Dabei bedauerte Hugues, dass über das „*Beklagenswertheste*“ am wenigsten geklagt wird: „*Nemlich über die Sünde und Verderbtheit des menschlichen Wesens, aus welcher alle andre Noth hervorgeht.*“²¹ Diese Analyse des sozialen Elends ist typisch für zahlreiche Erweckungstheologen des 19. Jahrhundert und sie deckt sich beispielsweise mit der Ursachenbestimmung Johann Hinrich Wicherns, der exakt hier mit seinem sozial-diakonischen Engagement ansetzte.

Pastor Dr. Theodor Hugues (1803-1878)
(Foto: Ev.-ref. Kirchengemeinde Celle).



In diesem Abschnitt seines Buches äußerte Hugues auch Grundsätzliches zu seinem Predigtverständnis. Die Predigt diene dazu, dass die Menschen mit Gott bekannt würden und so Gottes Erlösungswerk preisen.²² Das Eigentliche der Predigt war für ihn nicht das Lehren, das seiner Meinung nach in die Schule und nicht in die Kirche gehörte. „Hauptzweck der evangel. Predigt in einer gläubigen Christengemeinde bleibt immer die Heiligung des göttlichen Namens.“²³ Auch mit dieser

Aussage unternahm Hugues eine strikte Distanzierung vom theologischen Rationalismus, dem es bei der Predigt in erster Linie auf Lehre, Sittlichkeit und Tugendverbesserung ankam. Bereits in der Zeit der Aufklärung waren Pastoren zu Lehrern geworden. Es ist vielleicht auch der Einfluss Daniel Schleiermachers, der im Predigtverständnis von Theodor Hugues ausfindig zu machen ist. Dieser hatte die Person Jesu Christi und die Erlösung durch ihn in den Mittelpunkt gerückt und das religiöse Gefühl dem Verstand vorangestellt.²⁴ Die rechte Gotteserkenntnis führte nach Hugues notwendigerweise dazu, dass die Christen auch durch ihr Leben und Verhalten Gottes Namen heiligen. ‚Gut reformiert‘ sprach Hugues die Früchte des Glaubens an.²⁵

In der dritten Betrachtung zur zweiten Bitte (HK 123) lieferte Hugues eine Definition dessen, was er unter dem Reich Gottes verstand: „Es ist eine Gemeinschaft von Kindern Gottes, darin keine Spur der Sünde mehr sich zeigt, sondern eine Gerechtigkeit, die vor Gott gilt; [...]“²⁶ Oder anders ausgedrückt: „Die Gemeinschaft derer, die Kinder Gottes geworden durch ihren Glauben und ihre Gerechtigkeit ist also das Reich Gottes; diese Gemeinschaft aber nennen wir die Kirche Christi, [...]“²⁷ Dabei war sich Hugues wohl bewusst, dass dieses Reich „hienieden“ noch unvollkommen war, „dort oben aber vollkommen und ewig“.²⁸ Diese Unvollkommenheit fand er auch noch in der Kirche.²⁹ Mit diesen Aussagen distanzierte sich Hugues von einem rationalistischen Verständnis des Reiches Gottes, das in diesem vornehmlich ein Reich der Sittlichkeit und Tugenden sah.

Alle Mitglieder der Kirche könnten und sollten zur Ausbreitung des Gottesreiches beitragen, indem jeder von Gott zeuge, die christliche Lehre wei-

tergebe und sichtbar ein christliches Leben führe.³⁰ Dieser ethische Aspekt wurde bei der Behandlung der dritten Bitte (HK 124) weiter vertieft. Dabei machte Hugues einen großen Feind aus: *„O, wem das Licht göttlichen Wortes geleuchtet hat, der kann nicht mehr daran zweifeln, dass der größte Feind sein eigener Wille sei, dass er nicht ruhen dürfe im Kampf wider ihn, bis dieser Wille dem Willen Gottes Platz gemacht hat. – Denn, wohin führt uns endlich dieser Wille? In's Verderben, zur Unseligkeit, zu immer größerer Entfernung von Gott!“*³¹ Diese aus heutiger Sicht schwülstig klingenden Ausführungen von Theodor Hugues gewähren einen guten Einblick in sein theologisches Denken.

Beginnend mit der fünften Betrachtung behandelte Hugues die Gebetsbitte, die unsere Aufmerksamkeit mehr auf das lenken, *„was uns hienieden vor allem noth“*³² ist. Die fünfte Betrachtung thematisierte die Frage 125, die sechste Frage 126, die siebente Frage 127 und die abschließende achte die Frage 128 des Heidelberger Katechismus. In diesem zweiten Teil begegnen dem Leser vereinzelt Einblicke in Hugues' sozialetisches Denken. Er beklagte, dass die Armen den Grund zu ihrem Elend vielfach selbst gelegt hätten.³³ Auf der anderen Seite erinnerte er die Wohlhabenden daran, wie schnell man in die Armut abrutschen könne. Zudem ermahnte er diese zur praktischen Nächstenliebe. *„Wirst du nicht die Aufforderung im Herzen fühlen, nach deinen Kräften nun auch ihnen [den Armen] zu helfen, zu zeigen, dass du ihr Bruder bist?“*³⁴ Doch das Seelenheil sei wichtiger als das irdische Wohlergehen. Hugues formulierte: *„Wie die christliche Kirche darum von Gott aufgerichtet ist in der Welt, dass in ihr und durch die Gnadenmittel, welche sie enthält und darbietet, die Menschen sollen selig werden, so ist der nächste Zweck des Christentums die Vergebung der Sünden, ohne welche keine Seeligkeit möglich ist, seinen Bekennern zu sichern.“*³⁵

Es würde zu weit führen, den ganzen Gedankengang des Predigtbandes von Hugues vorzustellen. Ziel der vorhergehenden Ausführungen ist es, die theologisch bedeutsamen Vorstellungen des Erweckungspredigers Hugues herauszuarbeiten. Auf diese Weise werden die zentralen Loci seiner Theologie sichtbar, die grundsätzliche Bedeutung für sein Theologendasein hatten.

Der erbauliche Charakter des Buches über das Unser-Vater-Gebet wird auch durch eine Christusdarstellung (sic!) unterstrichen, die auf dem Buchtitel wiedergegeben ist. Trotz des reformierten Bildverbotes in Kirchengebäuden wird der Umschlag von einem romantisierenden Christusbild, das Jesus Christus in kniender Gebetshaltung zeigt, bestimmt. Eindeutig drückt sich hier erneut aus, dass die erwecklich-romantische Frömmigkeit des Verfassers Vorrang vor der reformierten Tradition hat.

-
- 1 Andreas FLICK: „Auf Widerspruch waren wir gefaßt ...“. Leben und Werk des reformierten Erweckungstheologen Theodor Hugues (= Geschichtsblätter der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V., Bd. 38), Bad Karlshafen/Celle 2004; Erich WENNEKER: Artikel Merle d'Aubigné, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 5, Herzberg 1993, Sp. 1318; Karl H. SCHWEBEL: Die Bremische Evangelische Kirche 1800-1918, in: Andreas Röpke: Bremische Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Bremen 1994, S. 73; Detlef KLAHR: Spitta, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 10, Herzberg 1995, Sp. 1021.
 - 2 Ebd., S. III.
 - 3 Ebd.
 - 4 Ebd.
 - 5 Ebd.
 - 6 HUGUES 1832, S. IV.
 - 7 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde, Bestand 2, Nr. 8: Consistorial-Buch der Deutsch-reformierten Gemeinde Celle 1710-1967, S. 95.
 - 8 Theodor HUGUES: Das Verfahren der reformirten Synode Niedersachsens in der Streitsache des Herrn Pastor Geibel und der reformirten Gemeinde zu Braunschweig, Hamburg 1832, S. 12.
 - 9 Andreas FLICK: Die Geschichte der evangelisch-reformierten Schulen in der Stadt Celle 1691-1894, in: Celler Chronik 5. Beiträge zur Geschichte und Geographie der Stadt und des Landkreises Celle, Celle 1992, S. 55-92, hier S. 60.
 - 10 Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 4, o. Sign.: Auszug aus den Synodal-Schlüssen, die noch jetzt Verbindlichkeit haben und als Gesetze in der Gesellschaft der conföderierten Kirchen in Niedersachsen gelten, 26. Oktober 1819.
 - 11 HUGUES 1832, S. 10.
 - 12 In der ersten Betrachtung werden die HK Fragen 120-121, in der zweiten die Frage 122, in der dritten die Frage 123, in der vierten die Frage 124, in der fünften die Frage 125, in der sechsten die Frage 126, in der siebten die Frage 127 und in der achten die Frage 128 behandelt.
 - 13 HUGUES 1832, S. 10.
 - 14 Ebd., S. 25f.
 - 15 Ebd., S. 17.
 - 16 Ebd., S. 13.
 - 17 Ebd., S. 21.
 - 18 Ebd., S. 28.
 - 19 Ebd., S. 30f.
 - 20 Ebd., S. 32.
 - 21 Ebd., S. 33.
 - 22 Ebd., S. 42.
 - 23 Ebd., S. 42f.
 - 24 Martin SCHIAN: Predigt, Geschichte der christlichen, in: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 15. Bd., dritte Auflage, Leipzig 1904, S. 711.
 - 25 HUGUES 1832, S. 48.
 - 26 Ebd., S. 61 f.
 - 27 Ebd., S. 63 f.
 - 28 Ebd., S. 62.
 - 29 Ebd., S. 64.
 - 30 Ebd., S. 72 u. 75.
 - 31 Ebd., S. 91.
 - 32 Ebd., S. 97.
 - 33 Ebd., S. 109.
 - 34 Ebd., S. 116.
 - 35 Ebd., S. 120 f.

„Wie wir erfahren, weist auch Heidelberg neben Mannheim eine stattliche Gruppe von Hugenotten-Nachfahren auf.“¹

Der Heidelberger Hugenottentag im Jahr 1957

von Andreas Flick

„Die Wahl Heidelbergs zum Ort der Hauptversammlung des Deutschen Hugenotten-Vereins bedeutet eine besondere Auszeichnung für die Stadt, in der einst der ‚Heidelberger Katechismus‘ entstand.“² Mit diesen Worten beginnt das Grußwort des Oberbürgermeisters Dr. Carl Neinhaus anlässlich des 23. Hugenottentages, der am 5. und 6. Oktober 1957 in der Stadt am Neckar veranstaltet wurde. Dort hatte sich zuvor ein aktiver Ortsausschuss des Deutschen Hugenotten-Vereins gebildet, der gewichtige Vorplanungen tätigte.

Naheliegender, dass die Teilnehmer des Hugenottentages in der Aula der Alten Universität auch den Erstdruck des Katechismus sowie weitere Publikationen aus der Zeit der Hugenotten in Augenschein nehmen konnten.³ In den Presseberichten wurde auch darauf hingewiesen, dass eines der schönsten Kulturbauten in Heidelberg, das 1592 im Renaissancestil erbaute Haus *Zum Ritter St. Georg*, welches gegenüber der Heiliggeistkirche liegt, von dem hugenottischen Tuchhändler Charles Balier aus Tournai errichtet worden war. Dieses Gebäude hatte als einziges Bürgerhaus die Zerstörung der Stadt im Jahr 1689 überstanden. In Heidelberg bestand zur Zeit der Regentschaft des reformierten Kurfürsten Friedrich III. (Regierungszeit 1559 bis 1576) eine wallonisch-reformierte Kirchengemeinde, die ihre Gottesdienste im theologischen Hörsaal feierte. Als sein streng lutherischer Nachfolger, Kurfürst Ludwig VI., die Nutzung untersagte, wanderte ein Teil der Gemeinde in linksrheinische Gebiete aus. Erst nach dem Tod dieses Regenten konnten in der Stadt wieder französischsprachige reformierte Gottesdienste abgehalten werden, die später auch in der Peterskirche und der Heiliggeistkirche stattfanden.⁴ Bis zum Jahr 1805 existierte in Heidelberg eine eigenständige Wallonisch-reformierte Gemeinde.



Sängerinnen aus Friedrichsdorf im Taunus beim Unterhaltungsabend in ihren hugenottisch Trachten (Foto: Ballarin).

LES HUGUENOTS D'ORIGINE FRANÇAISE ONT CHANTÉ A HEIDELBERG : " J'irai revoir ma Normandie "

Heidelberg, 10 octobre. (Correspondance « Figaro ».) Les huguenots allemands d'origine française viennent de se rassembler à Heidelberg où se tenait le congrès de la « Deutscher Hugenotten-Verein » (Union des huguenots allemands). Cette société groupe plus d'un millier de descendants des calvinistes français qui, après la révocation de l'édit de Nantes, se sont réfugiés en Allemagne. Ils y fondèrent plusieurs villages, entre autres Friedrichsdorf, dans le Taunus ; Isenburg, près de Francfort, ou s'installèrent en Prusse et à Berlin dont ils contribuèrent à l'essor industriel et culturel. Le lycée français de Berlin est une survivance de cette tragique époque.

Après avoir assisté au service religieux au cours duquel M. Bischof, évêque calviniste de Luxembourg, prononça un sermon de haute portée intellectuelle, les congressistes se rendirent à la salle des fêtes de la vieille université où est conservé pieusement le « catéchisme » original de Calvin et ses traductions de l'époque dans toutes les langues, y compris le chinois et l'afrikander.

Au cours de l'assemblée générale, MM. Privat (fonctionnaire du ministère de l'Information de Bonn) et Fouquet furent réélus

présidents de l'Union et assistés du professeur Duran, de Heidelberg, et de Mme Collet...

Pour clôturer cet émouvant témoignage de fidélité, les délégués de Friedrichsdorf, qui avaient revêtu les coiffes et les châles brodés de leurs ancêtres, chantèrent en français quelques vieilles chansons du terroir telles que *J'irai revoir ma Normandie*...

Zeitungsbericht

Le Figaro,

11. Oktober 1957.

Eröffnet wurde der Hugenottentag, der damals noch den Namen „Mitgliedertreffen“ trug, durch die Stadtverwaltung im Kurpfälzischen Museum.⁵ Von dort wechselten die Teilnehmer in die Providenzkirche, wo es neben musikalischen Darbietungen einen Vortrag des Pfarrers der Kirche, Dekan Lic. Hauss, zum Thema *Die Hugenotten und Heidelberg* gab.

Der zweite Tag begann mit einem Festgottesdienst in der Peterskirche (Universitätskirche), in dem der evangelische Bischof Housse aus Luxemburg die Predigt hielt. Direkt an den Gottesdienst schloss sich eine Stadtbesichtigung an. Im Mittelpunkt des Nachmittagprogramms stand die Hauptversammlung des Deutschen Hugenotten-Vereins, bei der der bisherige Vorstand unter dem 1. Vorsitzenden E.C. Privat (Godesberg) wiedergewählt wurde. Dieser berichtete von aus den USA stammenden Plänen zur Gründung eines hugenottischen Weltverbandes.⁶ Auch kam er auf das Auseinanderfallen der einst so bedeutenden Hugenottengemeinden in Berlin, Magdeburg oder Königsberg als Folgen des Zweiten Weltkrieges zu sprechen. Der in Flensburg wohnende Geschäftsführer, Richard Fourquet, der auch Schriftleiter der Zeitschrift *Der Deutsche Hugenott* war, berichtete in seinen Ausführungen unter anderem über Eindrücke von einer Reise, die ihn im Sommer 1957 nach Südfrankreich und Paris geführt hatte und bei

der es zu zahlreichen Begegnungen mit französischen Protestanten gekommen war. Innerhalb der Hauptversammlung hielt auch Professor Ernst Lindenborn vom französischen Gymnasium in Berlin seinen Hauptvortrag zum Thema *Die Bedeutung der Hugenotten für die deutsche Kultur*. Den Ausklang des Abends bildete ein hugenottischer Unterhaltungsabend im Gemeindesaal der Providenzkirche. Den Nachklang des Heidelberger Hugenottentages bildete am 7. Oktober eine Exkursion nach Schöneberg bei Mühlacker, wo unter der Leitung von Pfarrer Zeller die Henri-Arnaud-Kirche und das ehemalige Wohnhaus des Waldenserpredigers Henri Arnaud aufgesucht wurden.⁷

Auch wenn der Heidelberger Hugenottentag vom Programm her nicht besonders spektakulär war, so war das Medienecho im In- und Ausland ungewöhnlich groß. Nicht nur Lokalzeitungen, wie das *Heidelberger Tageblatt* oder die *Rhein-Neckar-Zeitung*, berichteten in mehreren Artikeln über das Treffen, sondern beispielsweise auch die *Welt* (8. Oktober 1957), die *Stuttgarter Zeitung* (7. Oktober 1957), das *Kasseler Sonntagsblatt* (20. Oktober 1957), das *Flensburger Tageblatt* (8. Oktober 1957), *Der Bund* (Bern, 23. Oktober 1957) die *Basler Nachrichten* (24. Oktober 1957) und das *Journal de Genève* (23. Oktober 1957). Auffällig groß war das Interesse der französischsprachigen Presse, wie es Berichte in *Le Christianisme en XX^e Siècle* (14. November 1957), im *Bulletin* (16. Oktober 1957) und nicht zuletzt im *Le Figaro* (11. Oktober 1957) belegen. Dieses gewaltige überregionale Presseecho dürfte der anwesenden Generalsekretärin der Vereinigung der Diplomatischen Presse Frankreichs Marguerite Chartrette aus Paris geschuldet sein, die während des Heidelberger Hugenottentages die Grüße der protestantischen Journalisten Frankreichs überbracht hatte und die über *Die Rolle des Protestantismus in Frankreich* sprach.

1 Nr. 226 vom 30. September 1957.

2 Dem Deutschen Hugenottenverein zum Gruß, in: Rhein-Neckar Zeitung, Nr. 231, 5/6.10.2012.

3 C.W.F.: Hugenottentag in Heidelberg. Dekan Hauss sprach über „Hugenotten in Heidelberg“. Festgottesdienst in der Heidelberger Peterskirche (der Zeitungsbericht stammt aus dem Ordner zum 23. Hugenottentag, Heidelberg 5.– 6. Oktober 1957 (Archiv der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft, Bad Karlshafen).

4 Hermann BAGUSCHE: Treffen deutscher Hugenotten in Heidelberg, in: Heidelberger Fremdenblatt, November 1957, S. 8f.

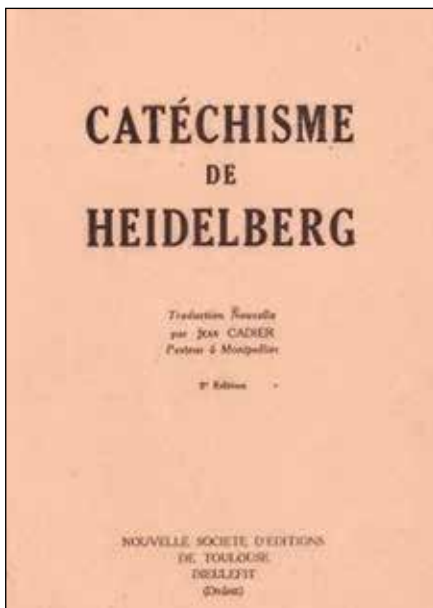
5 Programmzettel aus dem Ordner zum 23. Hugenottentag, Heidelberg 5.– 6. Oktober 1957 (Archiv der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft, Bad Karlshafen).

6 Vorschlag für einen Weltbund der Hugenotten. Die Hugenotten Deutschlands tagten in Heidelberg, in: Der Bund, 23. Oktober 1957. Sein Bericht ist unter dem Titel „Brauchen wir einen Hugenotten-Verein?“ in der Zeitschrift „Der Deutsche Hugenott“, 22. Jg., Nr. 1 1958, S. 2-5 abgedruckt. In demselben Heft steht auch folgender Aufsatz: Max GINOLAT: Der Heidelberger Katechismus, S. 14-22.

7 Ausklang der Hugenottentagung, in: Heidelberger Tageblatt, Nr. 235, 10.10 1957.

Wie kauft man in Frankreich einen Heidelberger Katechismus?

Von Wilhelm Straßmann



2013 wird die Evangelische Kirche in Deutschland ein Fest feiern: 450 Jahre Heidelberger Katechismus. Die ersten Vorbereitungen haben begonnen und so bekam ich im letzten Sommer eines Tages eine Mail vom Reformierten Bund mit der Frage, ob ich nicht bei einem meiner alljährlichen Besuche in Frankreich einen *Catéchisme de Heidelberg*, also das französische Exemplar des Heidelberger Katechismus, besorgen könne. Man sammle gerade für das Festjahr verschiedene Übersetzungen, und eine französische hätte man besonders gern!

Natürlich sagte ich sofort zu. Mit dem Heidelberger Katechismus bin ich schließlich selbst schon früh in Berührung gekommen. Ich bin in einem kleinen Dorf in der Nähe von Hannover groß geworden, das vornehmlich mit evangelisch-lutherischen Menschen bewohnt war. Mein Vater legte aber großen Wert darauf, dass ich schon in der Schule aus dem Heidelberger Katechismus lernte, während meine Mitschüler Luthers kleinen Katechismus gebrauchten. Das brachte mir in der Schule viel Ärger ein, da die Lehrer und Lehrerinnen damals wenig Verständnis aufbrachten. Reformiert in einer lutherischen Umwelt: Was ist denn das für eine Sekte?

Im Konfirmandenunterricht mussten wir dann viele Fragen und Antworten aus dem „Heidelberger“, wie wir ihn nannten, auswendig lernen. Ob wir das alles auch verstanden hatten, wurde nicht gefragt. Aber immerhin: Den Heidelberger in Frankreich zu besorgen war für mich eine Ehrensache. Ich stellte mir diese Aufgabe auch sehr leicht vor. Gehört doch der Heidelberger Katechismus auch in den Reformierten Kirchen in Frankreich zu den Glaubensgrundlagen. So schrieb ich zuversichtlich eine gute Freundin im Ardèche in Frankreich an. Ihr Großvater war reformierter Pastor und ich besitze aus seinem Nachlass ein dickes Buch mit dem Titel „Im Morgenrot der Reformation“, gedruckt im Jahre 1912. So fand ich die Idee nicht schlecht, für das Jubiläum einen altehrwürdigen *Catéchisme de Heidelberg* aus pastoralem Gebrauch zu bekommen. Leider war meine Hoffnung um-

sonst; es gab kein Exemplar. So wandte ich mich an eine befreundete Familie im Ardèche. Deren Kinder waren inzwischen konfirmiert und ein gebrauchter Katechismus aus Kinderhand wäre doch auch nicht schlecht. Aber auch diese Bitte war erfolglos: Zu meinem großen Erstaunen hatten die Kinder nichts aus dem Heidelberger gelernt.

Darauf wandte ich mich an einen Pastor im Ardèche. Der kannte immerhin den Catéchisme de Heidelberg, aber er verwendete ihn nicht in der Ecole Biblique, wie der Konfirmandenunterricht dort heißt. Nach seiner Auskunft ist das nicht mehr üblich, man lehrt lieber das Evangelium und die Ausübung christlicher Traditionen. Aber immerhin hatte er ein Unterrichtsbuch zum Heidelberger, das er mir leihweise zur Ansicht per Post zusandte. Außerdem gibt es jetzt in Frankreich nach seiner Auskunft ein neues Exemplar *Un catéchisme protestant* das jetzt genutzt wird. In der Hoffnung, dass in diesem Buch der Heidelberger mindestens versteckt enthalten ist, habe ich mir dieses Buch besorgt. Aber der Heidelberger war nicht drin.

Im September war ich dann in Frankreich. Ich ging zunächst in die renommierte Buchhandlung am Château in Aubenas. Dort kannte man keinen Catéchisme de Heidelberg. Ich erzählte dem Buchhändler, warum ich unbedingt ein Exemplar haben müsse und dass der Katechismus für die Reformierten in Deutschland so wichtig sei, wie die Deklaration der Menschenrechte für die Französische Revolution. Daraufhin war er gern bereit, mir zu helfen, und suchte seinen Computer nach allen möglichen und denkbaren Stichwörtern ab. Leider ohne Erfolg.

So fuhr ich dann nach Privas, der Hauptstadt des Departements Ardèche. In der Gendarmerie erkundigte ich mich nach der größten und besten Buchhandlung. Auch dieser Buchhändler war sehr hilfsbereit, nachdem ich mein Sprüchlein aufgesagt hatte. Leider auch hier ohne Erfolg. Aber es gibt ja in Privas die staatliche Bücherei des Präfekten, das ist der Vertreter des Staates im Departement. Hier musste ich mir erst einmal anhören, dass die Bücherei nicht für das Publikum geöffnet ist. Aber als ich meine Geschichte vorgetragen hatte, war man zu dritt hilfsbereit; auch wieder ohne Erfolg.

Von Freunden erfuhr ich nun, dass am nächsten Sonntag in den Ruinen der Bourg de Boulogne ein Antiquariat veranstaltet werden solle. Dort also hin! Ich konnte jetzt den ganzen Nachmittag im literarischen Erbe Frankreichs herumstöbern, aber auch hier ohne Erfolg. Ich wandte mich dann an den Veranstalter, der wusste nichts, aber er bemühte sein Handy, weil er jemanden kannte, der einen kannte, der Bescheid wusste. Der verwies mich an ein großes Antiquariat in einer Stadt am Rande des Naturparks Vercors.

Da ich ohnehin vorhatte, zehn Tage durch den Naturpark zu wandern, lag es auf der Hand, dass ich am Schluss meiner Wanderung dort hinfuhr. Es

war leicht, das Gebäude zu finden: ich ging einfach zur Gendarmerie und die führte mich mit einer Polizei-Eskorte direkt zum Gebäude. Das war allerdings geschlossen, weil das Antiquariat unter Zwangsverwaltung stand. Aber ein Hinweisschild mit Anschrift und Telefonnummer des Konkursverwalters war außen am Gebäude angebracht. Den rief ich an und erzählte mein Problem. Er kam sofort, öffnete mir die Bibliothek und gab mir Gelegenheit, mich zwei Stunden lang umzusehen. Es gab viel Interessantes zu sehen, nur eben keinen *Catéchisme de Heidelberg*.

Jetzt war meine Frankreichzeit vorbei und ich hatte nichts erreicht. Aber zu Hause angekommen, nahm ich mir mein französisches Kirchengesangbuch *Arc en Cie* zur Hand. Dort stand ja die Anschrift des Herausgebers in Lyon. Vielleicht hatte der ja einen Heidelberger. Ich schrieb ihn an und schilderte mein Problem. Wenige Tage darauf erhielt ich eine E-Mail vom Direktor persönlich. Sein Verlag hatte kein Exemplar, aber er gab mir eine Anschrift in Aix-en-Provence; dort würde man mir möglicherweise helfen. Schade, dass ich die Anschrift nicht hatte, als ich in Frankreich war; eine Gelegenheit, nach Aix-en-Provence zu fahren, nutze ich immer gern. So schrieb ich hin und bekam keine Antwort. Ich schickte dann im Wochenabstand drei E-Mails hinterher. Auch jetzt bekam ich keine Antwort. Erst nach einigen Telefonanrufen hatte ich endlich eines Abends einen freundlichen Menschen am Telefon. Er verwies mich jetzt an einen Herausgeber im Département Drôme, nicht weit von Naturpark Vercors entfernt.

Dort konnte ich gleich ein E-Mail hinschicken und bekam auch prompt Antwort. *Catéchisme de Heidelberg*? Kein Problem: Ich solle nur per Internet bestellen. Ich mailte zurück, dass ich doch per Mail bestellt hätte, ob denn das nicht genüge. Nein, das genügt nicht, wurde ich belehrt, ich müsse per www.usw.usw bestellen. Gut, das habe ich also aufgerufen und hatte auf dem Bildschirm nun den Datenschungel, durch den ich auch schon in Deutsch nicht durchkomme; und nun auch noch in Französisch.

Also rief ich dort noch einmal an und bekannte meine Dummheit. Mein Telefonpartner war ein netter Mensch. Er machte mich darauf aufmerksam, dass eine Bestellung aus organisatorischen Gründen nur per Internet möglich sei, und forderte mich auf, dieses Programm aufzurufen. Dann leitete er mich durch den Datenschungel und tatsächlich: Ich wurde meine Bestellung los und bekam auch umgehend eine Bestätigung per E-Mail. Genau einen Tag vor Heiligabend war der Katechismus per Post da. Es war eine Neuauflage und die Verfasser, zwei junge Theologen, verwiesen in ihrem Vorwort auf die Tatsache, dass sie es für nötig erachteten, das Glaubenswissen wieder zu stärken und deshalb eine Neuauflage des *Catéchisme* für nötig hielten. Wie wahr!

(Quelle: www.heidelberger-katechismus.net – wir danken für die Abdruckgenehmigung)

Die Gesellschaftsordnung des Johannes Althusius und die Verwaltung der Erlanger Hugenottengemeinde

Ein Essay zur calvinistischen Staatstheorie in der frühen Neuzeit

von Joachim Peters



Johannes Althusius (1563-1638),
Kupferstich 1650.

1. Die Parameter

Der konfessionelle Sturm, dessen Wellen die späteren französisch-reformierten Flüchtlinge der Erlanger „Urgemeinde“ in eben diese Region tragen sollten, brach, wie hinlänglich bekannt, mit dem Widerruf des Edikts von Nantes durch das am 18. Oktober 1685 von Ludwig XIV. verabschiedete Edikt von Fontainebleau aus. Die von Ludwigs Großvater, Heinrich IV. von Navarra, propagierte religiöse Freiheit und Toleranz wurde nun ins Gegenteil verkehrt, der Katholizismus im Sinne des als „*Cuius regio, eius religio*“ im Westfälischen Frieden festgesetzten Leitmotivs zur französischen Staatsreligion.¹ Maßgeblichen Beitrag leistete hierzu Madame Maintenon, die zweite Gemahlin Ludwigs XIV., welche mit ihrer dezidiert antiprotestantischen Haltung Einfluss auf den König auszuüben versuchte. Neben der Verschlechterung der diplomatischen Beziehungen zu den Seemächten ereignete sich durch Ludwigs militärische Pressionen eben jene Fluchtbewegung, die die hugenottischen Flüchtlinge nach Erlangen auf das Gebiet des Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth führte.²

2. Die Etablierung von Gemeindestrukturen in Erlangen

Am Beginn jener Etablierung der Hugenotten steht zunächst ein Rechtsstreit. Am 23. November des Jahres 1685 hatte Joseph August du Cros, in seiner damaligen Funktion als werbender Agent in der evangelischen Schweiz und Berater in „Flüchtlingsfragen“, dem regierenden Markgrafen, Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth, einen Projektvorschlag zur Gründung einer *Colonie française à Erlang* – einer Hugenottengemeinde – vorgelegt, damit „*nicht ein dorf, sondern eine Stadt Unserer intention gemäß daraus werde*“. Der *geheime Rat*, eine Versammlung von hohen Regie-

rungsfunktionären des Markgraftums, erklärte diesen Plan bis auf wenige Punkte für genehmigt, darunter den in Ziffer 13 behandelten Vorschlag. Dieser ist insofern interessant, als dass er die Hugenotten – statt einer üblichen Aufnahme in das übliche Rechtssystem – in einen Sonderrechtsstatus erhoben hätte, beinhaltete er doch die Forderung, sie in Rechtsfällen nach französischem Recht und unmittelbar durch den Fürsten statt durch ein deutsches Gericht zu verurteilen. Im Folgenden seien noch einige wichtige der gewährten Privilegien genannt:³

Art. I gewährte den Réfugiés rechtliche Gleichberechtigung mit Christian Ernsts Stammuntertanen, also auch den Militärdienst.

Art. II–IV gewährten den Hugenotten Gewissensfreiheit, Erhalt des Eigentums sowie freie Ausübung der Religion, sowohl als *exercitium publicum* als auch als *exercitium privatum*, allerdings ohne eine Festlegung der Reichweite oder der Örtlichkeiten der öffentlichen Ausübung.

Art. V–X können mit dem Inhalt rechtlicher Vergünstigungen für die Hugenotten zusammengefasst werden, welche sich von Begünstigungen bei der Betriebsgründung über Steuererleichterungen oder -befreiungen und Darlehensbestimmungen bis hin zum vereinfachten Erwerb von Rittergütern erstreckten.

Art. XVI ist gesondert zu betrachten, er unterstrich die vollständige rechtliche Gleichberechtigung mit den angestammten Untertanen des Markgraftums in Verbindung mit einem auf Christian Ernst zu leistenden Treueeid. Der *serment de fidélité* war somit die letzte Instanz zum Erhalt des Bürgerstatus im Markgraftum.⁴

Folgende Prämissen ergaben sich also für die Etablierung der Hugenottengemeinde aus dem markgräflichen Privileg: Zunächst erscheint die Stellung der reformierten Glaubensflüchtlinge im Markgraftum stark gesondert: Neben der Tatsache, dass den Réfugiés eigenes Gebiet zur Bebauung bereitgestellt sowie weiterer Landerwerb stark vereinfacht werden sollte, liegt auf der Hand, dass die Hugenotten – auch ohne diese Maßnahmen – ihre eigene Gesellschaftsstruktur präferiert hätten. Durch ihren Zug ins Reich, das ihnen gemeinsame (religiöse) Ethos und nicht zuletzt durch ihre gemeinsame Sprache ergaben sich für die Flüchtlinge auf den ersten Blick zwar wenige Vorteile aus einer Beziehung zu den deutschsprachigen Stammbürgern des Markgraftums, jedoch wurde eine Interaktion beispielsweise durch Warentausch etc. bald obligatorischer Bestandteil der Beziehungen.

Gleichzeitig – und an dieser Stelle seien die von vornherein implizierten, auf persönlicher Ebene obligatorischen Kontakte wie Tauschwirtschaft oder Heiratsverbindungen ausgeklammert – ergaben sich durch die Gesetzgebung jedoch auch rechtliche Notwendigkeiten, sich mit der Staatshoheit

und Staatskultur auf der Verwaltungsebene auseinanderzusetzen. Allein schon die Tatsache, dass die Rechtstellung der Hugenotten nicht nach dem Willen Joseph August du Cros⁵ separat gehandhabt wurde, verhinderte eine Abspaltung von der fürstlichen (Schutz-)Herrschaft. Durch die Verhinderung dieser juristischen Abgrenzung waren die Hugenottenflüchtlinge sofort auch formell in die regionale Gesellschaft eingegliedert und zur Interaktion mit ihr gezwungen, und auch der *serment de fidélité* kann als ein derartiges Kennzeichen gesehen werden.⁶ Bereits hier findet sich ein wesentlicher Unterschied zum Modell des Althusius, welcher bei der Unternehmung eines Vergleichs zwischen Realität und Theorie immer präsent sein sollte. Denn Althusius berücksichtigt auf seiner Staatsebene keine weitere, höhere Macht der Souveränität außer Gott und erwähnt folglich einen weltlichen, „von oben“ diktierten Einfluss an keiner Stelle.

3. Johannes Althusius und seine *Politica* – Alternativen zur absolutistischen Staatlichkeit

Johannes Althusius wurde um das Jahr 1563 als Sohn des Mühlenbesitzers Hans Althaus (latinisiert Althusius) in Diedenshausen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein geboren und erhielt bereits in seiner Kindheit eine umfassend protestantische Erziehung. Er besuchte das Gymnasium Philippinum, eine protestantisch-humanistische, der Marburger Universität angegliederte Schule, die im Rahmen der von Philipp I. dem Großmütigen von Hessen-Kassel propagierten, in Sayn-Wittgenstein Einzug haltenden Reformation 1527 eröffnet worden war. Im Jahre 1580 begann Althusius ein Studium der Rechtswissenschaften in Basel, geriet dort in das Gravitationsfeld des Humanistenkreises um Basilius Amerbach und traf in diesem Rahmen die Franzosen François Hotman und Denis Godefroy, einige der führenden Staatstheoretiker und Humanisten dieser Epoche und ihrerseits erklärte Monarchomachen. Tatsächlich findet sich im Lebenswerk Althusius' und nicht zuletzt auch in der *Politica* der deutliche Einfluss dieser Gelehrten. Nach verschiedenen Rechtsprofessuren folgte er einem Ruf der Hohen Nassauischen Schule nach Siegen, 1604 wurde er Stadtsyndikus in Emden, der Stadt, der er bis zu seinem Tod im Jahre 1638 treu blieb.⁷

Mit seinem Hauptwerk *Politica Methodice digesta et exemplis sacris et profanis illustrata* krönte Althusius sein Staats- und Philosophieverständnis und wurde zum bedeutendsten Staatstheoretiker des Calvinismus. Er war einer der frühesten Vertreter einer frühneuzeitlichen normativen Vertragstheorie, sowie in ideengeschichtlicher Hinsicht der erste Vertreter des Föderalismusprinzips und des Subsidiaritätsprinzips. Einen intellektuellen Gegner fand Althusius im französisch-absolutistischen Staatstheoretiker Jean Bodin, der ein Widerstandsrecht der Menschen im Staatszustand – im Gegensatz zu Althusius – ausdrücklich verneinte und so für den monokratisch-absolutistischen Staat eine theoretische Legitimationsbasis schuf.⁸ Jedoch bildet dieses nicht die einzige Neuerung: Tatsächlich ist die *Politica*

in Hinblick auf die Herausbildung politisch-föderalstaatlicher Institutionen wegweisend und eine wichtige Quelle für die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches im frühen 17. Jahrhundert. Tatsächlich tritt der individuelle Mensch jedoch bei ihm in den Hintergrund, selbst die von Althusius behandelten Berufsbezeichnungen stellen eher Typen dar als die persönlichen Probleme und Bedürfnisse von Einzelpersonen.⁹ Trotzdem bildet das Gemeinwesenkonzept des Theoretikers eine moderne Differenzierung einzelner nichtstaatlicher Gruppen, die im bodinschen Souveränitätskonzept keinen Platz hat, wodurch Bodins korporativistische Vereinnahmung der Körperschaft hier jene von Althusius übersteigt. Interessant ist auch Althusius' Sicht auf die Bibel und deren Nutzung im textuellen Kontext, ist doch die *Politica* von Zitaten aus der Heiligen Schrift gleichsam durchsetzt. Die zurückhaltend geringe Zahl der Nennungen calvinistischer Theologen lässt zwar auf eine Wichtigkeit der Religion im Staat schließen, nicht aber darauf, dass diese religiöse Bundestheorie obligatorisch für Staatsgebilde sei. Glaube und Herrschaft werden aber keinesfalls dadurch geschieden, ein säkularer Staat liegt für Althusius wie für Bodin außerhalb der realistischen Möglichkeiten.¹⁰

4. Städtischer Korporatismus im Mikrokosmos? – Selbstverwaltung der Erlanger Gemeinde im Vergleich mit Althusius' Stadtbegriff

Johannes Althusius unterscheidet – in absteigender Wichtigkeit oder „Natürlichkeit“ – die Gemeinschaften der Familie, der Verwandten, der (Berufs-)Kollegen sowie verschiedene Ausprägungen der politischen, im Idealfall von Bürgern getragenen Gemeinschaften oder Rechtsgemeinschaften, so wie Städte, Provinzen, Staaten usw.¹¹ Da die hugenottische Ausprägung der Familie sich in Sicht auf Althusius' Beschreibung des täglichen Lebens und Broterwerbs nur unwesentlich – außer innerhalb eines von ihm nicht explizit aufgeführten Arbeitsethos – von ihrem katholischen Pendant unterscheidet, wird hier auf eine gesonderte Untersuchung dieser Ebene verzichtet. Das Augenmerk soll eher auf die in der *Politica* beschriebenen Eigenschaften von Städten und Staaten gelenkt werden und eine Untersuchung stattfinden, ob die hugenottische Gemeinde in Erlangen aus althusianischer Sicht als „Stadt in der Stadt“, möglicherweise aber sogar als „Staat im Staat“ fungiert haben könnte. Dazu wird allerdings zunächst eine Untersuchung der Strukturen des Untersuchungsobjektes notwendig, bei der man sich über zwei fundamentale Unterschiede des Wesens dieser Stadtgemeinschaften im Klaren sein muss:

1. Die bürgerliche Gemeinschaft (*civilis consociatio*) der Erlanger Hugenotten bestand nicht aus „mehrere[n] Personen [, die sich] aufgrund freier Entscheidung des eigenen Willens zusammen[schlossen]“, sondern hatte sich bereits zuvor in Frankreich in einer rechtlichen Körperschaft befunden und nicht in einem Naturzustand.¹²

2. In der Rechtsgemeinschaft der Hugenotten bestand eine Unterscheidung zwischen Vollbürgern und Einwohnern der Stadt nur bedingt, zu beachten ist hier gesondert, dass im althusianischen Sinne (nach V; § 16)¹³ die Bürgerdefinition auf Grund des gemeinsamen Geburtsrechts nur im Hinblick auf die Abstammung angewandt werden kann, da die Flüchtlinge natürlicherweise über kein „Stammland“ in Franken verfügten.

3. Im Bezug auf das Reich und dessen Verwaltung waren die Erlanger Hugenotten – trotz aller Selbstverwaltungsrechte – niemals eine autonome Größe, sondern blieben tatsächlich immer an die Stadt Erlangen „angegliedert“.

Im Oktober 1686 waren also in Münchaurach 133, in Baiersdorf 97, in Erlangen 83 und in Bayreuth 43 hugenottische Flüchtlinge einquartiert, jedoch noch ohne die Übernahme ausdifferenzierter Verwaltungsaufgaben.¹⁴ Doch bereits damit sind die ersten Kriterien zur althausischen Definition der (städtischen) Gemeinschaft erfüllt: Es handelte sich um eine durch einen mündlichen Vertrag in Eintracht gebundene Gruppe von Individuen, die eine symbiotische Verbindung eingegangen waren. Eine weitere Dimension des Begriffs ergibt sich durch die vorgenommene Zuteilung von abgegrenzten Landstücken; die Nutzung von Sachen, Rechten und Land stellt ein weiteres Parameter dar, ebenso wie abgegrenzte architektonische Strukturen. Spätestens durch den Bau des *temple* gewinnt die Gemeinschaft der Hugenotten auch eine kultische Dimension. Auch die Selbstverwaltungsaufgaben der Hugenotten sprechen für eine „Stadtsouveränität“ im althusianischen Sinne.

Am Hof des Markgrafen setzte sich die Idee der als vorbildlich rezipierten hugenottischen Kirchenverwaltung durch, die, weil fast unverändert aus den Stammländern übernommen, einen guten Anknüpfungspunkt an die französische Vergangenheit der Refugiés bot und eine Neustrukturierung der Verwaltung überflüssig machte.¹⁵ Dabei unterschied sie – in Abstrichen zum französischen System – zwei Institutionen, nämlich erstens das *Consistoire* und zweitens die Hausväterversammlung. Das *Consistoire* bildete das Kernstück der Kirchengemeinde und ihrer Selbstverwaltung, es verfügte über weitreichende Kompetenzen in sowohl weltlicher als auch geistlicher Hinsicht. Hauptbetätigungsfelder waren Kirchengemeinde, Schulwesen, Polizeiaufsicht, Krankenpflege sowie alle kirchlichen Angelegenheiten bis hin zur Exkommunikation als äußerstem Machtmittel, überdies fungierte es als allgemeines Beratungsgremium. Dem *Consistoire* konnten prinzipiell alle konfirmierten Gemeindeglieder angehören. Die Hausväterversammlung umfasste dagegen alle *chefs de famille*, also jene freien Gemeindeglieder, die einen selbstständigen Hausstand führten, und gliederte sie in den politischen Prozess mit ein.¹⁶ Die Existenz solcher eigener Strukturen ist nach Althusius für eine Stadt typisch und für ihr Fortbestehen zwin-

gend notwendig, ihr Zustandekommen unterscheidet sich jedoch geringfügig von der eigentlich von ihm angesprochenen Intention. So könne jede Stadt „[...] *hinsichtlich der Dinge, die sich auf die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten beziehen, [und] Statuten festsetzen, [...]*“, was jedoch im Fall Erlangens, wie oben ausgeführt, nur bedingt zutrif. ¹⁷ Deutlicher dagegen zeigt sich das Wesen einer Stadt in der Existenz der Gremien auch in Althusius' Definition: „*Ebenso [existiert] das Stimmrecht bei der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Gemeinschaft, [...] durch die eine Stadt von dem mit Zustimmung der Bürger eingesetzten Magistrat gemäß den von ihr gebilligten Gesetzen regiert und verwaltet wird.*“ ¹⁸ Grundsätzlich blieben alle indigenen Bürger von Christian Ernsts Territorium von der Partizipation in den Gremien ausgeschlossen, die Verwaltung war also in höchstem Maße eigenverantwortlich, gleichermaßen wurden auf keine anderen Bevölkerungsgruppen Ansprüche der Souveränität erhoben. Ein besonderes Gewicht legt Althusius auch auf die bürgerschaftliche Verwaltung, die der „*Abwehr von Unannehmlichkeiten*“ ¹⁹ dient. Die Betonung von Handel und Produktion sticht hier besonders hervor, der Magistrat hat in der Kontrolle des Finanz- und Handelswesens eine herausragende Rolle inne (Verhinderung von Monopolismus und Betrug, Ausmaß und Notwendigkeit von Import und Export zum Wohl der Gemeinschaft), er ist ferner für die Ämtervergabe, das Münzwesen sowie allgemeinere Aufgaben der Volksvertretung zuständig. Auch hier gilt also einer der Grundsätze der Stadttheorie in der *Politica*: „*Die Rechte der Stadt, ihre Privilegien, Satzungen und Vorteile sind den Bürgern gemeinsam, sie machen eine Stadt bedeutend und berühmt.*“ Nur wenige Zeilen später werden „*Auswärtige*“ dagegen dezidiert aus der städtischen Korporation ausgeschlossen, ²⁰ es muss an dieser Stelle offenbleiben, ob die deutschsprachigen Bewohner von jenen der französischen Muttersprache tatsächlich als „*Auswärtige*“ gesehen wurden ²¹ oder ob ein solcher Prozess der Ausgrenzung in umgekehrter Richtung stattfand. Tatsächlich sind aufgrund der Organisation und Struktur der Erlanger französisch-reformierten Gemeinde Indikatoren für städtische „Souveränität“ zu erkennen. Allein die räumliche und architektonische Trennung der neuen Planstadt von der bestehenden Infrastruktur begünstigte ein „Unter-sich-Bleiben“ der Hugenotten als Stadtgemeinschaft. ²² Die Existenz des Magistrats ist allerdings das stärkste Anzeichen für eine selbstständige Verwaltung der ehemaligen Flüchtlinge. ²³

Eine Sonderstellung nimmt, gerade bei Althusius, die Religion ein: So erhält diese in der „*Politica*“ mehrere gesonderte Paragrafen, ist in viele andere Bereiche der Gesellschaft involviert und gewissermaßen, wie auch andere Merkmale kultureller Zusammengehörigkeit „stadtragend“, macht sie doch einen erheblichen Teil der kulturellen Gemeinschaft aus. ²⁴ Gerade in Erlangen ist dieser Aspekt vordergründig, fußten doch Zusammenhalt der Gemeinschaft und Abgrenzung zu den anderen Bürgern des Territori-

ums auf den unterschiedlichen religiösen Riten und Ansichten. Hervorzuheben ist, dass die Religion der Hauptgrund dafür war, dass der Zusammenhalt der Hugenotten auch fernab der Heimat so beachtenswert reibungslos funktionierte. So hatte Christian Ernst die Religionsausübung ausdrücklich an die *Confession de Foi* von 1559 geknüpft, eine spezifische Anknüpfung, vor allem in der Bevölkerung, ließ sich auch durch Tradierung des Brauchtums erkennen. Herauszustellen ist auch die Abhaltung einer Synode vom 24. Februar bis zum 6. März 1688, welche den Beginn des „*Synodalwesens*“ (Hintermeier) in *Christian Erlang* markierte. Sie stellte die Aufgaben des Predigers nun auch auf eine rechtliche Basis.²⁵ In dieses Feld gehört auch die Ehe, auf die der Magistrat „*sorgsam Acht haben* [wird]“, ²⁶ und in deren Kontext Althusius die Praxis des Zölibats als unökonomisches und nachteiliges System titulierte.

Hatte zunächst – wie in diesem Aufsatz angenommen – ein souveränes hugenottisches Erlangen existiert, so verschmolzen schon bald dessen Einwohner mit der einheimischen Bevölkerung. Im Jahre 1884 fanden sich in der 270 Seelen zählenden Hugenottengemeinde lediglich noch 15 Familien mit genuin französischem Namen, was auf eine fast vollständige Assimilation dieser Gruppe durch Heiratsverbindungen und das daraus folgenden statistische Aussterben der ursprünglichen Namen hindeutet²⁷. Ähnliche Prozesse sind auch aus anderen Hugenottengemeinden Franks bekannt, beispielsweise Schwabach, wo die Gemeinde immerhin 1869 noch 49 Seelen mit französischem Namen zählte.²⁸ Um etwa 1900 müssen die Assimilationsprozesse vollständig abgeschlossen gewesen sein. Bis zu welchem Zeitpunkt Französisch in Erlangen als Alltags- und Gebrauchssprache verwendet wurde, ist schwer rekonstruierbar, vermutlich verschwand es jedoch noch wesentlich früher.

Tatsächlich lassen sich also durchaus städtisch-souveräne Strukturen in der Erlanger Hugenottengemeinde des ausgehenden 17. Jahrhunderts finden, die unzweifelhaft über die Befugnisse eines einfachen Stadtteils hinausgehen, so beispielsweise Gremien und weitgehende Selbstverwaltung sowie eine von den Stammbürgern getrennte sozialräumliche Gliederung.

Durch die wechselseitigen Rechtsbeziehungen und die bestehende „Vormundschaft“ des Markgrafen muss jedoch eine Sicht als „Einzelstadt“ wohl verneint werden.

-
- 1 Anna BERNARD: Die Revokation des Edikts von Nantes und die Protestanten in Südostfrankreich (Provence und Dauphiné) 1685-1730, München 2003.
 - 2 Peter LIESSEM: Die Aufhebung des Edikts von Nantes (1598) durch das Edikt von Fontainebleau (1685), Sickinge 1987.
 - 3 Nach: Karl HINTERMEIER: Selbstverwaltungsaufgaben und Rechtsstellung der Franzosen im Rahmen der Erlanger Hugenotten-Kolonisation von 1686 bis 1708, in: Heimatver-

-
- ein Erlangen und Umgebung e.V. (Hg.): Erlanger Bausteine zur fränkischen Heimatforschung 34, Erlangen 1986, S. 37-162.
- 4 Ebd.
 - 5 Zur Person du Cros vgl. auch: Michael PETERS: „où il trouve les plus son avantage.“ Mit markgräflichen Gnaden?: Zur Rolle Joseph August du Cros' als Agent des Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth, in: Hugenotten Nr. 2/3, 75. Jahrgang 2011, S. 83–91.
 - 6 Ebd. S. 56–60.
 - 7 Dieter WYDUNCKEL: Einleitung, in: Johannes Althusius: Politik – In Auswahl herausgegeben, überarbeitet und eingeleitet von Dieter Wydunckel, Dresden 2003, S. VII-XLVII. Siehe auch: Philipp A. KNÖLL: Staat und Kommunikation in der Politik des Johannes Althusius, Berlin 2011.
 - 8 Jean BODIN(US): De republica libri sex, ed. 3, Frankfurt a.M. 1594, deutsche Ausgabe übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer, eingeleitet und hg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch, 2 Bde., München 1981-1986.
 - 9 Dieter WYDUNCKEL: Einleitung, in: Johannes Althusius: Politik – In Auswahl herausgegeben, überarbeitet und eingeleitet von Dieter Wydunckel, Dresden 2003, S. VII – XLVII.
 - 10 Ebd. S. XXVII.
 - 11 Johannes ALTHUSIUS: Politik (Politica, Methodice digesta et exemplis sacris et profanis illustrata: Cui in fine adjuncta est Oratio panegyrica de utilitate, necessitate et antiquitate scholarum. Herbornae Nassooiorum: Ex officina Christophori Corvini, Herborn 1603, 469 S.), Berlin 2011, S. 32
 - 12 Tatsächlich war die Hugenottengemeinde ja bereits in Frankreich als Gemeinwesen vor dem Edikt von Fontainebleau institutionalisiert gewesen. Vgl. hierzu: Michael PETERS: Joseph August du Cros als Agent des Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Hugenotten-Kolonisation in Franken, in: Heimatverein Erlangen und Umgebung e.V. (Hg.): Erlanger Bausteine zur fränkischen Heimatforschung 34, Erlangen 1986, S. 163-174.
 - 13 Vgl. zur Unterscheidung der Bürgerklassen auch ALTHUSIUS 2011, Politik V u. VI.
 - 14 Zur genaueren Auflistung der Familien siehe Johannes E. BISCHOFF: „Hugenotten-Orte“ in Franken neben Erlangen, in: Christoph Friederich (Hg.): Vom Nutzen der Toleranz – 300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen, Nürnberg 1986, S. 53-59.
 - 15 Vgl. hierzu HINTERMEIER 1986, S. 61ff.
 - 16 Ebd., S. 62ff.
 - 17 ALTHUSIUS 2011, VI, 43.
 - 18 Ebd. VI, 44.
 - 19 Ebd. XXXII, 1.
 - 20 Ebd. IV, 39.
 - 21 Vgl. auch ebd. XXXII, 34.
 - 22 Zur Stadtform der Hugenotten-Planstadt siehe auch Volkmar GREISELMAYER: Zur Form der Hugenottenstädte in Erlangen, in: Friederich 1986, S. 43-52.
 - 23 Vgl. zu Stadttypologie und Funktionaldifferenzierung der frühen Neuzeit auch Klaus GERTEIS: Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der ‚bürgerlichen Welt‘, Darmstadt 1986.
 - 24 Übersicht bietet ALTHUSIUS 2011, XXVIII, bes. § 39ff.
 - 25 HINTERMEIER 1986, S. 53-73.
 - 26 ALTHUSIUS, Politik XXXII, 72.
 - 27 Joachim PETERS: Chronologie zur Geschichte der Hugenotten und Waldenser in Erlangen, in: Hugenotten 2/3, 75. Jahrgang 2011, S. 55.
 - 28 BISCHOFF 1986, S. 59.

Hugenotten-Saugröhre entdeckt Hygiene-Ideen beim Abendmahl

von Bernhard H. Bonkhoff



Vor Kurzem konnte ich im französischen Antiquitätenhandel die Saugröhre eines Hugenotten-Ehepaars aus dem 18./19. Jahrhundert erwerben. Bisher war mir die Existenz solcher Instrumente nur aus der Literatur bekannt (Paul Graff: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands bis zum Eintritt der Aufklärung und des Rationalismus, 2 Bde., Göttingen 1921/1939).

Derartige Instrumente wurden von vornehmen Leuten, z.B. beim Adel, angeschafft, um nicht mit den einfachen Gemeindegliedern beim Abendmahlsempfang aus demselben Kelch trinken zu müssen. Hier wurde das Mahl des Herrn zu einem hygienischen Problem. Der nächste Schritt waren Abendmahlsfeiern im häuslichen Kreis oder später die Einführung von Einzelkelchen.

Die aus Silber hergestellte Saugröhre ist 22,4 Zentimeter lang und wiegt 52 Gramm. Sie gehörte offenbar einem Ehepaar, denn der Zierrat ist doppelt angebracht. In der Mitte der Röhre die Figur eines Mannes, ihm gegenüber eine Frau. Über beiden je eine nach oben fliegende Taube, der Heiligen Geist, an deren Unterseite ein kleiner, beweglicher Fisch eingehängt ist. Zwischen der Figurengruppe und den Geistestauben ist das Rohr zu einer Kordel gedreht, begrenzt durch je zwei paarig angeordnete Zierrillen. Unten endet die Saugröhre in einer doppelten Muschel, die an zehn Stellen kleine Löcher zum Einsaugen des Abendmahlsweines aufweist.

Wo sind ähnliche Instrumente erhalten geblieben?

Wer hat zusätzliche Informationen zu diesem Thema?

Meine Anschrift lautet: Pfarrer Dr. Bernhard H. Bonkhoff, Kirchstraße 3 in 66501 Großbundenbach (Tel. 06337-314).

Neue Bücher und Aufsätze zum Thema Hugenotten und Waldenser



Shirley Arabin: No Petty People. The Arabin Family, Mount Maunganui 2012.

Sabine Bade/Wolfram Mikuleit: Partisanenpfade im Piemont. Wege und Orte des Widerstands zwischen Gran Paradiso und Monvisi. Ein Wanderlesebuch, Konstanz 2012.

André Bandelier: Emer de Vattel à Jean Henri Samuel Formey: Correspondances autour du Droit des gens (= Vie des Huguenots 66), Paris 2012.

Uwe Birnstein: Toleranz und Scheiterhaufen. Das Leben des Michael Servet, Göttingen 2012.

Renate Buchenauer: Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser. Der europäische Kulturwanderweg „Hugenotten und Waldenserpfad“ vermittelt Geschichte, Gegenwart und Freude am Wandern, in: Der Enzkreis. Historisches und Aktuelles, Bd. 14, Ostfildern 2012, S. 8-17.

Andreas Flick: General Georg Ernest von Melvill verstarb 1742 ... „Bey vollem Verstande, unter den brünstigen Gebetern Seiner hohen Anverwandten, sanft und selig in dem Herrn“, in: Heimatkalender. Jahrbuch für die Lüneburger Heide, Celle 2013, S. 104-110.

Blanche Gamond: Mémoires d'une martyre pour la foi, o. O. 2012.

Dénes Harai: Pour le "bien de l'État" et le "repos du public": Auguste II Galland (1572-1637), conseiller d'Etat et commissaire de Louis XIII aux synodes des Eglises réformées de France (= Vie des Huguenots 63), Paris 2012.

Neil Jennings/Margaret Jones: A Biography of Samuel Chappuzeau, a seventeenth-century French Huguenot, playwright, scholar, traveller and preacher. An Encyclopedic Life, Lewiston/Queenstown/Lampeter 2012.

Siegfried Kleinheins/Berthold Rath: Pforzheims verlorene Söhne und Töchter: Willi Cordier, die Cordianer und ihr Exodus nach Falkland und Patagonien, Ubstadt-Weiher 2011.

Boris Lemke: Drei plus Eins 1 – Von der Macht und der Vorsicht. Roman, Lüdersburg 2012. Bestellung über den Autor: lemke.moss@gmx.de

Kurzmitteilungen



• **Bad Karlshafen:** Am 3. und 4. November 2012 hielt der in Augsburg neu gewählte Vorstand der Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e.V. (DAGV) im Deutschen Hugenotten-Zentrum in Bad Karlshafen eine Vorstands- und Klausurtagung ab. Betreut wurden sie dabei insbesondere von den für die Genealogie zuständigen Vorstandsmitglieder der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft Paul-Gerd Rentzel und Dr. Dierk Loyal (Foto: Loyal).

• **Baunatal:** Auch die Geschichte von Glaubensflüchtlingen in Nordhessen und speziell im Raum Kassel ist Thema im Programm des Vereins für Heimatgeschichte und Denkmalpflege Baunatal's fürs erste Quartal 2013. So lautet das Thema des Vortrags am Donnerstag, 31. Januar: **Waldenser und Hugenotten in unserer Region** (Referent Manfred Sinning, Baunatal) – 19.00 Uhr im Vereinshaus Altenritte. Der Eintritt ist frei. Info: 1. Vorsitzender Wilfried Volbers, Tel. 0561/495482.

Hugenottenkreuze

Bitte bestellen Sie Hugenottenkreuze über unseren Webshop www.hugenotten.de oder direkt über die Geschäftsstelle in Bad Karlshafen: E-Mail dhgev@t-online.de, Tel. 05672-1433 (vormittags).

Wir senden Ihnen gerne den neuen Prospekt zu.



7. bis 9. Juni 2013: Hugenottentag im Quadrat 48. Deutscher Hugenottentag in Mannheim



Straßenschild in den Mannheimer Quadraten.

Der Mannheimer Stadtdirektor Henry Clignet, Bürger wallonischer Herkunft, nannte im 17. Jahrhundert die Mixtur so vielerlei Nationen das „Mannheimer Experiment“. Der Grundrissplan von Jacob van Deyl, ein aus Den Haag stammender Stadtkommandant, verzeichnete 1663 die Namen der Hausbesitzer: Die meisten waren Flüchtlinge aus den Wellen der Konfessionsmigration des 16. Jahrhunderts aus Frankreich und den Spanischen Niederlanden. Sie bauten die erst 1606 gegründete Quadratestadt nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder auf. Die Lage an Rhein und Neckar lockte Kaufleute und Gewerbetreibende, sie gründeten Gemeinden und blieben, solange sie Religionsfreiheit sowie Zunft- und Zollfreiheit gewährt bekamen. Viele wanderten schon bald z.B. nach Magdeburg weiter, einige blieben bis heute.

Wer heute in die Metropolregion zwischen Heidelberg und Mannheim kommt, wird im ersten Anlauf nur wenige Spuren der Hugenottengeschichte finden, aber die Suche zwischen der Bierbrauerei Eichbaum, der großen Jubiläumsausstellung zum Heidelberger Katechismus in Heidelberg, die Vorträge in der Christuskirche und die Stadtführung werden sich dennoch lohnen und der heutigen Multikulti- Metropole lebendige und historische Tiefenschärfe verleihen.

Herzlich willkommen!

Pfarrer Dr. Andreas Flick, Präsident der DHG

& Pfarrerin Dorothee Löhr (Ansprechpartnerin in Mannheim)

Hugenottentag im Quadrat
48. Deutscher Hugenottentag
in **Mannheim**

7. bis 9. Juni 2013

Bitte fordern Sie bei
der Geschäftsstelle der DHG
ein Programmheft an.

Das Programm finden Sie auch auf unserer Homepage
www.hugenotten.de